

staaten darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Missionen auch im Interesse der Politik des Heimatlandes arbeiten und vom Staate unterstützt werden, was bei einem kolonielosen Staate wie Oesterreich nicht der Fall ist. Auch ist zu bedenken, daß der Missionsgedanke nicht bei allen Nationen gleich lebendig ist, so daß auch bei dem polyglotten Kaiserstaate der Umstand ins Gewicht fällt. Auch das darf, meinen wir, nicht übersehen werden, daß abgesehen von den eigenen Landesbedürfnissen bei uns der Bonifatiusverein eifrig gepflegt wird, und ebenso manche Gabe nach Bosnien wandert. Und in manchen Städten sitzen Sammler für Missionen, z. B. der Trappisten, deren Erfolge gleichfalls nicht veröffentlicht werden. Ganz besonders aber möchten wir hervorheben, daß Seine Majestät unser Kaiser Franz Joseph ein hervorragender Wohltäter der Missionen ist. Der Deffentlichkeit werden diese Leistungen allerdings nicht mitgeteilt, aber wir wissen, daß die Welt staunen würde, wenn sie die Größe derselben in Erfahrung brächte. Indem wir diese Zeilen zu unserer Ehrenrettung niederschreiben, wünschen wir zugleich, daß der Eifer für die katholischen Missionen immer mehr und mehr zunehme und auch dort eindringe, wo er bisher nicht zur Herrschaft gelangen konnte.

Linz, 5. März.

Zur römischen Frage.

Von Dr. Josef Massarette in Luxemburg.

Die römische Frage ist heute brennender als je. Es genügte nicht, mit 60.000 Mann und viel Artillerie sich einer alten, kaum verteidigten Stadt zu bemächtigen, mit bewaffneter Hand ein Plebisit zu organisieren, den König in einer päpstlichen Residenz, die Parlamente in päpstlichen Palästen, die Ministerien in Klöstern unterzubringen, ein sogenanntes Garantiegesetz zu machen und in allen Tonarten zu feiern, z. B. wie Luzzatti es getan, als „Monument, würdig der alten lateinischen Weisheit“. Bei der römischen Frage handelt es sich nicht um ihrer Natur nach zufällige und der Verjährung unterworfenen Rechte und Tatsachen, wie wenn Dynastien oder Konstitutionen sich verändern, abwechseln, sondern um den Konflikt eines einzelnen Staates mit einem universalen Prinzip göttlichen Ursprungs, welches die ganze zivilisierte Welt anerkannt hat, dem Prinzip der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes. Ein solcher Konflikt erlischt nicht von selbst im Laufe der Jahre. Einen klaren Blick bewies der Abgeordnete Domenico Garutti, als er am 27. Jänner 1871 bei der Garantiegesetz-Debatte im Parlament zu Florenz seinen Kollegen zurief: „Die römische Frage wurde nicht am 20. September entschieden, die römische Frage hat an jenem Tage vielmehr begonnen; sie bleibt offen und unentschieden!“

Und sein Kollege Toscanelli sagte am folgenden 9. Februar bezüglich des Garantiegesetzes: „Hier handelt es sich nicht um ein Ding mit Kopf

sondern um ein Ding ohne Kopf; es handelt sich um ein Ding, das einen Schwanz, einen sehr langen Schwanz hat."

So lang war der Schwanz, daß er sich über mehr als 40 Jahre hinausgezogen hat. Wie sollte es auch anders sein, da der Papst als Ersatz für den Kirchenstaat keine wirkliche Garantie seiner Freiheit und Unabhängigkeit erhalten hat! Dass die angeblichen Garantien nichts taugen, ist im Weltkriege auch jenen Kreisen offenbar geworden, die früher den Kundgebungen der papsttreuen Katholiken spöttisch gegenüber gestanden. Alle ehrlichen, einsichtigen Leute anerkennen heute die Notwendigkeit einer völkerrechtlich gesicherten Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles, dessen hohe Bedeutung als moralischer und internationaler Machtfaktor von niemand mehr geleugnet werden kann. Die übernationale Friedensmission des Papstes ist für die ganze Welt so wichtig, daß an seiner souveränen Freiheit und Unabhängigkeit alle großes Interesse haben.

In der Enzyklika *Ad beatissimi Apostolorum* vom 1. November 1914 schreibt der glorreich regierende Papst Benedikt XV.: "... Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte. Die Wegnahme dieses Schutzmittels hat, wie es ja nicht anders sein konnte, den Katholiken nicht geringe Beunruhigung bereitet; denn alle, die sich Söhne des Papstes nennen, nah und fern, verlangen mit vollem Rechte, darüber in Sicherheit zu sein, daß ihr gemeinsamer Vater in Ausübung seines Apostolischen Amtes vom Einflusse irdischer Machthaber wahrhaft frei sei und durchaus frei vor aller Welt erscheine. Wie Wir darum den sehnlichen Wunsch haben, daß die Völker möglichst bald miteinander Frieden schließen, so wünschen Wir auch dringend, daß für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen so großen Schaden zufügt. Unsere Vorgänger, bestimmt nicht durch irdische Rücksichten, sondern durch die heiligen Pflichten ihres Amtes, haben wiederholt zur Verteidigung der Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles gegen diesen Zustand Verwahrung eingelegt. Durch die gleichen Gründe bewogen, erneuern Wir hiermit diese Verwahrung..."

Hier sei die römische Frage in ihren Hauptmomenten etwas beleuchtet.

Die Revolution auf dem Wege nach Rom.

Das Königreich Italien ist zu nicht geringem Teil das Werk des revolutionären Nationalismus, der auch vor dem Patrimonium Petri, dem auf denkbar legitimster Erwerbsart, besten Rechtstiteln beruhenden ehrenwürdigsten Staat, der äußern Garantie der geistlichen Souveränität des Papstes, nicht halt mache. Dass die Geschichte des „Risorgimento“ eine

lange Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten bietet, das muß jeder rechtlich denkende Kenner der Ereignisse zugeben und beklagen, auch wenn er noch so sehr überzeugt ist, daß es eine Notwendigkeit war, Italiens Zerstückelung und teilweise Unfreiheit ein Ende zu machen. Von langer Hand her bereitete Graf Cavour, der leitende Staatsmann des Königreiches Sardinien, die Durchführung seiner Pläne bezüglich der Einheit Italiens vor. Am 11. Oktober 1860 bezeichnete er zuerst im Turiner Parlament Roma capitale, Rom Hauptstadt des Einheitsstaates, als Ziel der italienischen Politik. Wenn der „Osservatore Romano“ (28. März 1911) die Taktik Cavaours als doppelzüngig und treulos brandmarkt, da bei seinem Vorgehen Heuchelei mit Zynismus, Hinterlist mit offener Gewalt, Beleidigung der Ergebenheit mit Spott und Hohn abwechselten und der Schein einer Verteidigung des Papstes erweckt wurde, um ihn desto sicherer zu treffen, so besagt die scharfe, aber gerechte Kritik doch nicht, daß Cavour es bewußt auf die Vernichtung des Papsttums abgesehen hätte. Er gehörte nicht zu jenen Italianissimi, welche mit der geistlichen Macht des Papsttums aufräumen wollten. In der Zeit des „Risorgimento“ wurde alles aufgeboten, um das Volk zu überzeugen, daß die Sache der italienischen Einheit die Rechte und Interessen der Religion in keiner Weise schädigen würde. Als es sich im März 1861 um die feierliche Proklamierung des neuen Königreiches Italien handelte, lehnte Cavour in der Zweiten Kammer zu Turin, einem Parlament, das, obwohl von einem großen Teil Italiens gewählt, aus verschiedenen Gründen als wirkliche nationale Volksvertretung nicht gelten konnte, mit Verachtung die ihm zugeschriebene Zweitrolle des von der Revolution nachgeschleppten Schiffes ab und bezeichnete sich als „rimorchiatore“. Gegenüber dem am 14. März laut gewordenen Wunsch nach einer Formel, welche die Bildung Italiens als Tat des Volkes hinstellen sollte, bemerkte er folz: „Es war die königliche Regierung, welche die Initiative zum Feldzuge in der Krim ergriff, es war die königliche Regierung, welche die Initiative ergriff, auf dem Pariser Kongreß das Recht Italiens zu proklamieren, es war die königliche Regierung, welche die Initiative der großen Taten von 1859 ergriff, kraft deren Italien sich konstituierte.“

Der allmächtige Minister wollte auch nicht zugeben, daß Victor Emanuel II. sich nach dem Vorbild des Franzosenkaisers „König der Italiener“ nannte. Doch konnte er nicht verhindern, daß der Monarch am 17. März den Titel „Durch Gottes Gnade und durch den Willen der Nation König von Italien“ annahm. Cavour und seine Nachfolger waren in Wirklichkeit Schuldgenossen der von den Geheimbünden geleiteten Umsturzparteien, in deren Votmäßigkeit sie immer mehr gerieten. Die Monarchie des geeinten Italien mußte nachträglich zum Teil ihre Rechtfertigung in der Revolution, einem stets unruhigen und unersättlichen Element, suchen. Ende März 1861 fand in dem genannten Parlament eine große Debatte über die neuen Verhältnisse, speziell die römische Frage statt. Cavour suchte zu beweisen, daß der Rück Rom aus der Vereinigung der zwei Gewalten in einem Souverän kommen müsse. Bezuglich der

Frage, ob man schon jetzt Rom als Hauptstadt des Königreiches Italien proklamieren solle, sagte er am 25. März: „Ich zögere nicht anzuerkennen, daß bis 1789 die weltliche Herrschaft eine Garantie der Unabhängigkeit für den Heiligen Stuhl war.“

Zwei Tage später behauptete er, in der neuen Zeit, wo neues Recht gelte, sei jene temporale Macht für ihren Zweck unwirksam. „Das Ministerium hat euch gesagt, daß es die römische Frage zu lösen glaubt, indem es den aufrichtigen Teil der katholischen Gesellschaft davon überzeugt, daß die Vereinigung Roms mit Italien der Unabhängigkeit der Kirche keinerlei Abbruch tut“, rief Cavour aus und versicherte, in der Preisgabe seiner weltlichen Herrschaft habe der Papst das einzige Mittel, die geistliche zu retten. Ohne Rom als Hauptstadt könne Italien sich nicht definitiv konstituieren. Das sagte derselbe Staatsmann, der 1859 im Frieden von Villafranca das italienische Nizza und Savoyen, das Stammland der Dynastie, Frankreich überlassen hatte. Fast einstimmig nahm die Kammer am 27. März 1861 folgende von Cavour entworfene, von Boncompagni und Audinot eingebrachte Tagesordnung an: „Nach Auhörung der Erklärungen des Ministeriums, in der Zuversicht, daß nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes und der vollen Freiheit der Kirche, im Einvernehmen mit Frankreich, der Grundsatz der Richtintervention angewandt und Rom, von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt, mit Italien vereinigt werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über.“

Zu dem Satzteil „Rom werde von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt“, hatte der Abgeordnete Chiaves bemerkt, der öffentlichen Meinung dürfe man nur das zugestehen, was nicht nur dem eigenen Gewissen, sondern auch dem Nationalinteresse entspreche. Chiaves fragte, ob man sich bei der Überlassung von Nizza an Frankreich viel um die öffentliche Meinung gekümmert habe. Bemerkenswert ist übrigens das Geständnis, welches Cispi 30 Jahre später, am 10. Juni 1881, in der Abgeordnetenkammer machte, als er sagte: „Alles, was wir sehen und was in den 40 letzten Jahren geschehen ist, wäre nicht geschehen, wenn es zu seiner Verwirklichung notwendig gewesen wäre, das Volk zu befragen.“

Seit jener berühmten Tagesordnung sprach man überall von der römischen Frage. Wenige Wochen später, am 6. Juni, starb Cavour, ausgeföhnt mit der Kirche; sein letztes Wort an den ihm beistehenden Ordensmann war: „Freie Kirche im freien Staate.“

Wie Cavour, der Werkmeister der Einheit Italiens, ständig den Standpunkt vertreten hatte, daß die Annexion Roms, die für ihn noch in nebelhafter Ferne lag, nicht im katholikfeindlichen Sinne stattfinden könnte, sondern in Bezug auf den dem Papste zu bietenden Ersatz dessen Einwilligung wie auch die Sanktion der Mächte, speziell Frankreichs, unumgänglich nötig sei, und nur „moralische Mittel“ angewandt werden dürften, so waren auch andere Staatsmänner, wie Cavours Nachfolger Ricasoli, bemüht, den Papst zu bewegen, gütlich auf den Kirchenstaat zu verzichten. Hatten auch zahlreiche Kämpfer für ein geeintes Vaterland den

fehnlichen Wunsch, den Papst in voller Freiheit und Unabhängigkeit zu sehen, so fehlte es anderseits nicht an Fanatikern, die hofften, daß die Wegnahme des Kirchenstaates der Anfang vom Ende der geistlichen Souveränität des Papstes sein würde. Seit Cavour triumphierte stets die Intrige, das edle Vaterlandsgefühl dem Sektiererziel der Zerstörung des Katholizismus in Italien dientbar zu machen. Gewissen Haupthelden des „Risorgimento“ war es mehr darum zu tun, den Katholizismus zu vernichten als Italien zu einigen. Sie waren nicht so sehr bestrebt, Italien eine Hauptstadt zu geben, worin Regierung und Parlament sich unbehaglich fühlen müssten, als das größte Hindernis zu beseitigen, das die Hand Gottes jenen entgegengestellt hatte, welche die Kirche in die Fesseln des modernen Staates schlagen wollten. Die italienische Freimaurerei hat selbst zugegeben, daß das Programm ein doppeltes war: zunächst Zerstörung der weltlichen Herrschaft des Papstes, dann Vernichtung seiner geistlichen Gewalt. Hervorragende Worführer und Blätter der revolutionären Aktionspartei haben mit aller wünschenswerten Offenheit den Ruin des Katholizismus als Hauptziel der politischen Ereignisse hingestellt. Mazzini, ihr geistiges Haupt, erklärte im April 1852: „Das italienische Volk ist berufen, den Katholizismus zu zerstören.“ Am 10. März 1861 machte Petrucci della Gattina in der Abgeordnetenkammer das Geständnis: „Das Generalprinzip der italienischen Revolution ist die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die Abschaffung des Papsttums.“ Im Sommer desselben Jahres sagte Mazzini: „In den Augen jener, welche in das Geheimnis der päpstlichen Autorität eindringen, bringt die Beseitigung der weltlichen Gewalt notwendigerweise die Befreiung des Menschengeschlechtes von der geistlichen Gewalt mit sich.“ Das angesehene Turiner Blatt „Diritto“, welches unter seinen Mitarbeitern eine Reihe von Politikern zählte, die nach 1870 im Lande den Ton angaben, schrieb am 31. Juli 1863: „Das wesentliche und besondere Ziel der italienischen Bewegung ist die Befreiung der menschlichen Gewissen vom Katholizismus.“ In diesem Sinne gab Giuseppe Ferrari kund, daß „Italien sich gegen das christliche Europa, gegen das System des Christentums erhoben habe.“ Am 7. August 1863 gestand „Diritto“: „Wenn die ‚Civiltà Cattolica‘ sagt, das Endziel der italienischen Revolution sei die Zerstörung der Kirche, so hat die ‚Civiltà Cattolica‘ recht.“ Ruggiero Bonghi erhob sich am 21. April 1865 in der Kammer und stellte die Frage: „Wo haben wir unseren Feind?“ Und er gab die Antwort: „Ich glaube, daß er in Italien in der bestehenden Verfassung der römischen Kurie und der katholischen Gesellschaft zu sehen ist.“ Der Abgeordnete Miceli sagte am 17. Februar 1866 in der Kammer: „Ich habe geglaubt und glaube, daß Italiens edle Mission darin besteht, zum allgemeinen Wohl die Gewissensfreiheit fest zu begründen, indem im Papsttum und in seinen Einrichtungen das die Menschheit hemmende Bollwerk bekämpft wird.“ Und er fügte hinzu: „Was anders kann man mit dem Papsttum anfangen, als es vernichten?“ Den Grund gab Cairoli in der Kammersitzung vom 19. Juni 1867 an, indem er unter dem Beifall der Linken erklärte: „Wir betrachten das Papsttum als eine Gefahr . . .

ja betrachten es als ein ständiges Attentat auf Italien.“ Wie aus dem Kontext hervorgeht, sprach er vom geistlichen Papsttum, nicht von der weltlichen Herrschaft. Andreotti äußerte sich am 5. Juli 1867 im Parlament also: „Wir brauchen eine Revolution, die im Namen aller Kulte gegen den katholischen Kultus gemacht wird.“ Garibaldi forderte immer wieder auf, das „Krebsgeschwür“ des Papsttums zu vertilgen. Auf dem „Genfer Friedenskongress“ von 1867 ließ er in den Beschlüssen erklären, „das Papsttum sei abgetan“.

Und da hätte Pius IX. solche Herrschaften mit offenen Armen aufnehmen sollen! Oft hat er durch die Tat bekundet, daß das Papsttum Verbesserungen und Veränderungen gemäß den neuen Zeitverhältnissen nicht widerstrebt. Er mußte allerdings die Überzeugung gewinnen, daß die Revolution nicht so sehr das Wohl des Volkes als den Schaden der Kirche anstrehte. Wenn der Papst allem Drängen zum Verzicht auf Rom ein entschiedenes Non possumus entgegenstellte, so war das nicht blinde Hartnäckigkeit, sondern klarsehende Festigkeit. Er begnügte sich nicht mit einem Protest, sondern gab auch die Gründe seiner ablehnenden Haltung an. In seiner Allocution vom 17. Dezember 1860 sagte Pius IX.: „Nihil aliud intendunt et moliuntur, quam ut Sanctissimae Religionis fundamenta subvertant.“ Das wiederholte er öfters und betonte am Tage, nachdem Viktor Emanuel II. den Titel eines Königs von Italien angenommen hatte: „Si iniusta a Nobis petantur, praestare non possumus.“ Wiederholte verpflichtete sich das offizielle Italien in den sechziger Jahren, keine katholikenfeindliche, keine Lösung der römischen Frage durch die gewaltsame Okkupation Roms herbeizuführen. Der König selbst gab mehrmals feierliche Erklärungen ab, wonach es seine unveränderbare Absicht sei, die Unabhängigkeit des Papstes in dem ihm zu erhaltenen Rom zu schützen, so in seiner am 15. Dezember 1866 in der Abgeordnetenkammer gehaltenen Rede. Diesen Versicherungen schenkte jedoch weder der Papst noch Napoleon III. Glauben. Am 17. Oktober 1867 erließ der Papst jenes denkwürdige Rundschreiben, worin er vor der ganzen christlichen Welt seine Bedrängnis schilderte und die italienische Regierung laut anklagte.

Die Okkupation Roms.

In der „Unità Italiana“ vom 7. Dezember 1868 schrieb Mazzini, die Monarchie könnte nicht ihr Heer gegen den Papst ins Feld schicken „ohne ihre eigene Fahne durch die Fahne der Revolution zu ersetzen . . . ohne feierliche, mit freiem Willen eingegangene Verträge mit Füßen zu treten, ohne die Quelle der Autorität, der einzigen Stütze für das Leben des Papsttums und für ihr eigenes Leben, zu zerstören, ohne einen überlegten Selbstmord zu begehen. . . .“ Am 31. Juli 1870 rief der italienische Außenminister Visconti Venosta in der Kammer zu Florenz aus: „Nein, wir gehen nicht nach Rom!“ Noch am 19. August bezeichnete er vor den Volksvertretern einen bewaffneten Angriff auf Rom „als offene Verletzung des Völkerrechtes“. Als im selben Monat Frankreich schwere Schläge erlitt, arbeitete die revolutionäre Aktionspartei mit Feuer-

eifer dahin, daß Rom dem Papste entrissen würde. Am 20. August forderte das italienische Parlament mit einer Mehrheit von 62 Stimmen das Ministerium auf, die Lösung der römischen Frage „in Übereinstimmung mit den Wünschen der Nation in Angriff zu nehmen“. Der König sah sich vor das Dilemma gestellt: entweder selbst mit dem Heere nach Rom ziehen oder zusehen, wie Garibaldi das Volk dorthin führt. Gegen sein besseres Wissen und Gewissen traf Victor Emanuel seinen Entschluß. Der bekannte freimaurerische Agitator Aurelio Saffi bemerkte, die Regierung habe erst nach dem Sturze Napoleons III. auf Drängen Sellas, des einzigen entschlossenen Ministers, „welcher die Minister und den König bei den Haaren zu dem furchtsamen Schritte zog“, die Truppen gegen Rom geschickt. Seiner feierlichen Betenrung zum Troze erklärte nun Visconti Venosta, eine so günstige Gelegenheit wie der Deutsch-französische Krieg, müsse ausgenutzt werden. Ein Rundschreiben des Außenministers vom 29. August, von dem noch die Rede sein wird, teilte den diplomatischen Vertretern Italiens mit, daß die Regierung zur Sicherung des eigenen Reiches und der Freiheit des Papstes einige strategische Punkte besetzen müßte. Noch einmal versuchte man, den Papst zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen. Der zum „Generalkommissar der römischen Staaten“ ernannte Graf Ponza di San Martino erschien am 11. September in Rom mit einem Schreiben des „Re galantuomo“ vom 8. „Mit der Unabhängigkeit eines Sohnes, der Treue eines Katholiken, der Loyalität eines Königs, den Gefühlen eines Italiener“ schilderte der König darin die dem Papste von Seiten der kosmopolitischen Revolutionspartei drohende Gefahr und betonte die eigene Pflicht, als katholischer und italienischer König, als Wächter und Bürge der Geschicke Italiens die Ordnung auf der Halbinsel und die Sicherheit des Apostolischen Stuhles aufrecht zu halten; deshalb beschwörte er den Heiligen Vater, mit dem Grafen Ponza Maßnahmen zu beraten, damit die nationalen Ansprüche befriedigt würden und zugleich das Oberhaupt der katholischen Kirche an den Ufern des Tiber seinen glorreichen und von menschlicher Souveränität ganz unabhängigen Sitz bewahren könnte. Das wenig königliche Schreiben schloß mit der Bitte um den Apostolischen Segen für „Eurer Heiligkeit untertänigsten, gehorsamsten und ergebensten Sohn“. — „Belle parole, ma brutti fatti“ bemerkte Pius IX. beim Lesen gegenüber Ponza. Seine briefliche Antwort an Victor Emanuel nennt dessen Schreiben „nicht würdig eines anhänglichen Sohnes, der sich des katholischen Glaubens rühmt und auf königliche Loyalität pocht“. Die Forderung des Königs lehnte der Papst rundweg ab.

Schon waren italienische Truppen unter dem Oberbefehl Cadornas in das Patrimonium Petri eingerückt. Der Papst wies Cadornas Auerbitten einer ehrenvollen Kapitulation zurück. Er ordnete an, die Verteidigung solle nur dauern, bis die Gewalttat konstatiert sei. Nachdem am 20. September eine breite Bresche an der Porta Pia gelegt war, wurde die Kapitulation geschlossen. Die Leostadt sollte davon ausgenommen sein. Da jedoch tags darauf Pöbelhaufen nach dem vatikanischen Viertel strömten mit der Drohung, in den Petersdom einzudringen und den Palast zu

stürmen, besetzten Cadornas Truppen am 22. September abends auf Wunsch des Papstes die Leostadt, wobei der General sich vorbehalt, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Papst ihrer nicht mehr bedürfe. Am 29. September erneuerte Pius IX. in einem Schreiben an die Kardinäle seinen Protest gegen die Usurpation, den er bereits am 20. dem im Vatikan versammelten diplomatischen Corps hatte überreichen lassen. Beim Empfang der römischen Abordnung, welche am 9. Oktober dem König in Florenz das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. über die Annexion mitteilte, betonte Viktor Emanuel: „Als König und Katholik verbleibe ich angesichts der proklamierten Einheit Italiens unerschütterlich bei meinem Entschluß, die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit des souveränen Papstes zu sichern. Mit dieser feierlichen Erklärung nehme ich aus Ihren Händen die römische Volksabstimmung an.“ Genau ein Monat nach der Okkupation Roms, am 20. Oktober, verkündete Pius IX. der Stadt und dem Erdkreis: „Nun sind Wir völlig in der Botmäßigkeit und Gewalt der Feinde.“ Eine Enzyklika vom 1. November sprach die Exkommunikation gegen alle Urheber und Teilnehmer an der Invasion Roms durch die „piemontesische Regierung“ (gubernium subalpinum) aus. Es heißt darin: „Wir erklären und beteuern öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, daß Wir Uns in einer solchen Gefangenschaft befinden, worin Wir Unsere höchste Hirten Gewalt keineswegs sicher und ungehindert ausüben können.“

Die päpstliche Souveränität.

Mit der Vernichtung der weltlichen Souveränität des Papstes, seines Königtums im Kirchenstaat, war nun die jahrhunderthalb bewährte sichtbare und wirkame Bürgschaft, das irdische Vollwerk seiner geistlichen Souveränität, beseitigt. Diese auf göttlichem Recht beruhende Immunität des Papstes von Laienjurisdiktion kann ihm allerdings nicht geraubt werden. Nach katholischer Lehre ist der Papst der Stellvertreter Christi, der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, das Haupt der ganzen Kirche. Seine Jurisdiktionsgewalt ist eine ordentliche und unmittelbare. Dem Papst gegenüber haben die Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzelne für sich wie alle insgesamt die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams in Sachen des Glaubens und der Sitten, der Disziplin und der Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche. Der Papst ist ihr oberster Lehrer in allen Dingen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, oberster Gesetzgeber und besitzt als solcher auch die höchste richterliche Gewalt. Als oberster Hirte der Herde Christi hat er auch die höchste Administrativgewalt. Der Andersgläubige sieht im Papste das geistliche Oberhaupt der 300 Millionen zählenden Weltkirche, die er nach außen, insbesondere den weltlichen Mächten gegenüber, vertritt. Auch dem Nichtkatholiken erscheint das Papsttum als die ehrwürdigste Institution der ganzen Welt und die Hauptstütze des Autoritätsprinzips, der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Einer Persönlichkeit, deren völlige politische Unabhängigkeit offenkundig, die rechtlich von keiner Monarchie oder Republik abhängig wäre und die

eine solche moralische und soziale Autorität besäße, daß die Staaten glauben müßten, im eigenen Interesse mit ihr als mit einer Macht verhandeln zu sollen, könnte wohl niemand den souveränen Charakter absprechen, auch wenn sie kein eigenes Territorium besäße. Diese zur persönlichen Souveränität erfordernten Bedingungen treffen beim Papste zu. Seine ihm von Christus übertragene Aufgabe hat er in vollster Unabhängigkeit zu erfüllen. Ihm, der Gottes Sache auch den Fürsten gegenüber vertritt, kann keine irdische Macht gebieten. Wie auch seine äußere Lage gewesen, stets hatte der Papst das Recht seiner vollen Freiheit und Unabhängigkeit. Seine geistliche Souveränität beruht auf seiner geistlichen Vollgewalt und auf der hierarchischen und einheitlichen Organisation der katholischen Kirche. Sie ist und war immer von seiner weltlichen Souveränität unabhängig. Nicht seinem meist geringen territorialen Besitz verdankte das Papsttum im Mittelalter seine gewaltige politische Macht oder den Ehrenvortritt, der auch später dem Papste und seinen Partnern zugeschrieben wurde. In ihm hat man eben eine Großmacht gesehen, viel mehr das höchste Amt des Oberhauptes der Kirche, d. i. der ersten moralischen Autorität der Welt betrachtet, als seinen Charakter als Fürst eines mittelmäßigen Territoriums. International, hat diese geistliche Souveränität doch überall inländischen Charakter, wo Katholiken, also ihre Untertanen, leben. Am 21. April 1887 sagte Fürst Bismarck im Reichstage: „Von meinem paritätischen Standpunkte, den ich als Vertreter der Regierung innehalten muß, gebe ich das zu, daß das Papsttum eine nicht bloß ausländische (Institution), eine nicht bloß weltallgemeine ist, sondern weil sie eine weltallgemeine ist, auch eine deutsche Institution für die deutschen Katholiken ist.“ Wenn der Papst von irgend einer Regierung abhinge, der gesetzgeberischen, richterlichen, koerzitiven Gewalt eines Staates unterworfen wäre, so besäße diese Regierung, dieser Staat ein Privileg, mit dem kein anderer Staat einverstanden sein könnte. Dass der Papst keiner weltlichen Jurisdiktion unterworfen sei, liegt im Interesse eines jeden Staates, unter dessen Angehörigen sich Katholiken befinden, selbst wenn die Machthaber Mohammedaner, Heiden oder Freimaurer sind. Der Bischof von Rom muß demnach eine Ausnahmestellung einnehmen, mit den verschiedenen Staaten ungehindert zu verhandeln in der Lage sein. Er muß das Vorrecht der Souveränität im internationalen Sinne besitzen.

Internationale Bedeutung des Kirchenstaates.

Vor 1870 meinten Unzählige, der Papst sei nur Souverän, weil er über ein eigenes Gebiet herrsche. Für seine eigentliche und wesentliche Souveränität, die geistliche, hatten sie keinen Sinn. Die Kirchenfeinde waren denn auch durchwegs überzeugt, daß beim Verlust der weltlichen Herrschaft die Papstmacht überhaupt zusammenbrechen würde. Sie wurden bitter enttäuscht. Hängt auch die persönliche, geistliche Souveränität des Papstes nicht von territorialem Besitz ab, so fand seine volle Freiheit und Unabhängigkeit doch materielle, sichtbare und greifbare Bürgschaft im Kirchenstaat. In dem Rundschreiben Pius' IX. vom 18. Juni 1859 heißt es:

„Jedermann weiß, wie es durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung geschah, daß inmitten der großen Zahl und Verschiedenheit der weltlichen Fürsten die römische Kirche in den Besitz einer von niemandem abhängigen zeitlichen Herrschaft kam, damit der oberste Bischof und Hirt zu Rom keinem Fürsten untertan und imstande wäre, die ihm von Christus selbst zur Leitung der Kirche anvertraute höchste Gewalt auf dem ganzen Erdkreis in vollkommenster Freiheit auszuüben.“ Die auf eigenem Gebiete beruhende weltliche Souveränität sicherte dem Papste Eigenbesitz an Machtmitteln und so politische Vollfreiheit. Alle Welt ersah daraus, daß er wirklich frei und unabhängig war. Deshalb war der Kirchenstaat, der übrigens die Eifersucht keines Potentaten reizte, auch ein internationaler Wert, an dessen Fortbestand alle Staaten mit katholischen Untertanen das höchste Interesse hatten. Als um 1861 die Möglichkeit der Degradierung Roms zur Hauptstadt des Königreiches Italien auftauchte, schrieb der französische Staatsmann Guizot, ein Protestant, „die Zerstörung des Kirchenstaates würde als eine der gewalttätigsten Handlungen erscheinen unter allen, welche die Geschichte verzeichnen und der menschliche Geist zu ersinnen vermöge“. Die Vorteile, welche der Kirchenstaat bot, waren so außerordentlich, daß die Nachteile daneben kaum in Betracht kamen. Bischof Konrad Martin von Paderborn schrieb 1864, die weltliche Herrschaft hänge sich wie ein Bleigewicht an die geistliche Macht. Obwohl er die Mängel schmerzlich empfand, konnte er nicht umhin, hinzuzufügen: „Das alles ist wahr, und doch sage ich und ich sage es mit allen redlichen und ehrfurchtigen Katholiken der ganzen Welt: Der Kirchenstaat ist, wie die Dinge jetzt einmal stehen, ein notwendiges Annexum, wenn man will, ein notwendiges Uebel des Papsttums.“

Eine unbedingte physische Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes besteht nicht, wohl aber ist an einer bedingten, relativen, moralischen Notwendigkeit festzuhalten, insofern seine volle Freiheit so gut als möglich zu sichern ist. 265 Bischöfe, die um Pfingsten 1862 zu einer Heiligsprechung nach Rom gekommen waren, überreichten dem Papste eine Adresse, worin es heißt: „Wir sehen im weltlichen Besitz des Heiligen Stuhles eine Notwendigkeit und eine offensbare Einrichtung der göttlichen Vorsehung; wir stehen nicht an zu erklären, daß diese weltliche Herrschaft bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Kirche zum Nutzen gereicht, zu deren freier Leitung wie zur freien Leitung der Seelen durchaus notwendig ist.“ Da auch die abwesenden Bischöfe dieser der Auffassung des Papstes genau entsprechenden Adresse zustimmten, handelt es sich hier um eine bedeutsame Kundgebung der gesamten lehrenden Kirche. Nicht von einer absoluten Notwendigkeit für den Bestand der Kirche ist hier die Rede, sondern von einer relativen, moralischen Notwendigkeit mit Bezug auf das Wohl der Kirche unter den gegebenen Zeitverhältnissen. In seiner am 9. Juni an die Kardinäle und jene Bischöfe gerichteten Allocution erklärte Pius IX. „zur unabhängigen und freien Ausübung seines Apostolischen Amtes sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Gesellschaft erforderlich, daß das Oberhaupt der Kirche nicht Untertan eines

Souveräns, sondern selbst Souverän sei". Er betonte auch, daß die Kirche den Kirchenstaat nie als Dogma aufgestellt hat.

International ist das Papsttum, seine Existenz, seine Autorität, alles was dasselbe betrifft. Bis zur Einnahme Romis hat das amtliche Italien den internationalen Charakter der geistlichen Souveränität des Papstes, die internationale Bedeutung seiner Freiheit und Unabhängigkeit anerkannt. Den Fortbestand des Kirchenstaates wollte Italien allerdings nicht als internationale Angelegenheit gelten lassen und stellte daher das Nichtinterventionsprinzip auf, denn die Angliederung des päpstlichen Landbesitzes an die italienische Nation sei ihre innere Angelegenheit und die anderen Nationen hätten dabei nicht mitzureden. Die Machthaber konnten aber nicht umhin, vor der katholischen Welt die feierliche Verpflichtung zu übernehmen, daß sie dem Oberhaupt der Kirche für das verlorene Gebiet vollen Ersatz leisten würden.

Wie das Garantiegesetz zustande kam; diplomatische und parlamentarische Verhandlungen; Regierung und Parlamentsmehrheit einig in der Auffassung, daß die fremden Regierungen das Recht hätten, im Namen ihrer katholischen Staatsangehörigen bei der Lösung der internationalen römischen Frage zu intervenieren.

Das sogenannte Garantiegesetz hat keinen anderen logischen und historischen Ursprung als die politische Notwendigkeit, in der sich die siegreiche Revolution befand, der Welt zu zeigen, daß sie dem seines Thrones verachteten Papst seine geistliche Freiheit und Unabhängigkeit erhalten könne und wolle. Den Mächten gegenüber verpflichtete Italien sich, die Souveränität des Papstes, seinen Verkehr mit der katholischen Welt und seine diplomatischen Beziehungen zu den Staaten sicherzustellen. Hätte Italien das Recht der Mächte, an der Lösung der römischen Frage mitzuwirken, bestritten, so würde es sich vielleicht den Weg nach Rom verlegt haben. Um sicherer hinzukommen, zog also die Regierung vor anzuerkennen, daß die Staaten mit katholischen Untertanen das Recht hätten, zu intervenieren. Indem sie zugab, daß es sich um eine internationale Frage handle, unterwarf sie sich dem Schiedsspruch Europas.

Das geht klar hervor aus den offiziellen Dokumenten, welche der Minister des Neuzern, Visconti Venosta, in dem am 19. Dezember 1870 in der Abgeordnetenkammer verteilten Grünbuch veröffentlicht hat. Der Grundton ist der sehnliche Wunsch der italienischen Regierung, daß die Mächte gemeinsam mit ihr eine definitive Lösung der römischen Frage suchten. Ein aus Florenz vom 29. August datiertes, in der „Gazzetta Ufficiale del Regno“ vom 11. September enthaltenes Rundschreiben Visconti Venostas an die diplomatischen Vertreter Italiens im Ausland betont, daß „Italien berufen sei, mit der katholischen Welt die Bedingungen der Umwandlung der päpstlichen Macht zu regeln“. Der Minister rief zur Lösung der römischen Frage die „adhésion morale des Gouvernements catholiques“ an. Er gab die Versicherung, daß „Italien

nie aufgehört hat, die römische Frage in ihrer eigenen Sphäre über jedem anderen besonderen und dem Wechsel unterworfenen Interesse zu halten". Und er fügte hinzu, „ein Uebereinkommen der katholischen Mächte sei wünschenswert als sicherstes Unterpfand einer glücklichen Lösung“. Weiter heißt es: „Wir unternehmen es nicht, nach einem eigenen willkürlichen Kriterium die Mittel zu wählen zur Schaffung unabhängiger, sicherer und würdiger Verhältnisse für den Papst.“ Die italienischen Diplomaten hatten baldigst über die Anschanungen der Mächte, bei denen sie beglaubigt waren, zu berichten. Graf Beust, der österreichische Kanzler, sprach sich gegenüber der italienischen Regierung wohlwollend aus. Er beteuerte, ihre Freiheit nicht hindern zu wollen, erklärte aber, daß Österreich an der römischen Frage in hohem Grade interessiert sei. Deshalb zähle er auf die mehrmals kundgegebene Absicht der italienischen Regierung, sie nicht allein zu lösen und empfahl, ängstlich darauf bedacht zu sein, die Befürchtungen der katholischen Welt nicht zu vermehren. Nach Rücksprache mit dem Kaiser und den beiden Ministerpräsidenten erklärte Beust am 13. September 1870 dem Wiener Nuntius u. a.: „Wir glauben zu wissen, daß die italienische Regierung voll anerkennt, wie sehr die römische Frage große Interessen berührt, welche zu regeln nicht einer einzelnen Macht zukommt. Wenn der Moment gekommen sein wird, in dem die interessierten Mächte berufen werden, die dem Heiligen Stuhle bereitete Lage zu prüfen, wird die Stimme Österreichs nicht verfehlten, sich zu erheben, um zu seinen Gunsten die von seiner hohen Mission untrennabaren Bedingungen zu reklamieren.“ — Des italienischen Gesandten in Bern, Luigi Amedeo Melegari, Antwort vom 6. September 1870 lautet: „Man darf nicht glauben, daß die Eidgenossenschaft den religiösen Interessen ihrer katholischen Bevölkerung gleichgültig gegenübersteht; im Gegenteil will sie dieselben zweckmäßig schützen. Deshalb nahm der Bundesrat Alt von dem Versprechen der königlichen Regierung, sich eventuell zu verständigen, um die wesentlichen Bedingungen der geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles sicherzustellen, Bedingungen, an deren Aufrechthaltung durch die italienische Regierung die Gewissensfreiheit nicht wenig interessiert ist, welche die Bundesverfassung allen Schweizern im Lande garantiert und ohne die übrigens keine katholische Nation damit einverstanden wäre, daß unsere Souveränität über Rom eine Tatsache würde.“ — Wie der Gesandte in Paris, Constantino Nigra, vom 8. September 1870 berichtete, hatte er Jules Favre, Außenminister in der Regierung der Nationalverteidigung, mitgeteilt, „Italien wolle das päpstliche Gebiet besetzen zur Erhaltung der Ordnung“ und er hatte hinzugefügt, eine definitive Lösung der römischen Frage würde später erfolgen. — Marco Minghetti, Italiens Vertreter in Wien, schrieb am 10. September: „Alle Katholiken und Nichtkatholiken sind für die Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles besorgt. Daher findet man die von der italienischen Regierung ausgesprochene Absicht, sich mit den anderen Mächten über diesen Punkt auszusprechen, weise und opportun zur Vermeidung künftiger Verwicklungen.“ — Der italienische Gesandte in London, Carlo Cadorna, schrieb am 8. September, er habe dem Grafen Grandville

die Versicherung gegeben, daß seine Regierung fest entschlossen sei, für die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes, die er zur Ausübung seiner geistlichen Gewalt brauche, alle Garantien festzusetzen, welche die religiöse Freiheit der italienischen Bürger und die religiösen Interessen der anderen katholischen Nationen Europas fordern.“ — Ein Schreiben des Gesandten in Brüssel, Carlo de Barral, vom 12. September 1870 teilt mit, daß er mit dem belgischen Ministerpräsidenten Baron d'Almeyda die römische Frage besprochen habe. Dieser habe u. a. betont, „man müsse dem Papste ermöglichen, sein geistliches Amt in voller Aktionsfreiheit auszuüben, so daß auch nicht der leiseste Verdacht, er sei irgend einem Drucke oder fremdem Einfluß ausgesetzt, auffommen könne; eine solche Lösung müsse die Kollektivgarantie der großen katholischen Mächte finden“. — Aus Madrid schrieb am 29. September der Gesandte, der Ministerpräsident General Prim habe ihm erklärt: „Eines ist wesentlich, Eines geht über alles andere und die spanische Regierung, stolz auf einen mit der Krone verbundenen Titel, glaubt das Recht zu haben, darauf zu bestehen: es ist die vollkommene geistliche Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Religion und die vollkommene persönliche Freiheit des Papstes.“

Gleich nach der Okkupation Roms schrieb Bisconti Venosta an den italienischen Botschafter in Wien: „Für den Augenblick wird es genügen zu erinnern, daß das Vorrecht der Exterritorialität der Person des Heiligen Vaters Verhältnisse eines Souveräns sichert, indem es ihn in eine jegliche politischen Einfluß unzugängliche Sphäre stellt.“ Der Minister sprach auch die Bitte aus, die befreundeten Regierungen möchten sich Italien anschließen in einem nicht unfruchtbaren Werk, indem sie Alt nähmen von den Garantien, welche die Italiener dem Papste bieten sollten. Es werde darunter auch eine Zivilliste sein, die, wenn nötig, durch einen öffentlichen Vertrag garantiert würde. Er fügt hinzu, „die Regierungen mit katholischen Untertanen würden eine edle Mission erfüllen, indem sie zugunsten des Oberhauptes der Kirche über Garantien, welche die Gewissen völlig beruhigen würden, unterhandelten“.

Im Annexionsdecreto vom 9. Oktober 1870 heißt es: „Der Heilige Vater behält die Würde, die Unverletzlichkeit und alle persönlichen Prärogativen eines Souveräns . . .“ Art. 3 verspricht: „Durch eigenes Gesetz werden die Bedingungen, welche geeignet sind, auch durch Exterritorialität (anche con franchigie territoriali) die Unabhängigkeit des Papstes und die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles zu gewährleisten.“ Eine Rundnote Biscontis vom 10. Oktober 1870 betrifft u. a. die Verpflichtungen, welche Italien gegenüber dem Papste übernehme. Da liest man: „. . . Indem wir Rom zur Hauptstadt machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt durch die Tatsache der Vollendung unserer Einheit in ihren religiösen Anschaunungen nicht bedroht sein wird. Vor allem wird die dem Heiligen Vater persönlich zukommende hohe Stellung in keiner Weise verringert, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zivilliste, die ihm in dieser Eigenschaft zustehen, werden im weitesten

Unfang gewährleistet werden, seine Paläste und Residenzen werden das Privileg der Exterritorialität genießen; die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission wird ihm durch Garantien zweifacher Art gesichert sein: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen mittels der Pantiaturen, die er auch weiterhin bei den Mächten unterhalten wird, und der Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden, bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits verkündet hat.“

Aus den Parlamentsverhandlungen über das Garantiegesetz ersieht man, daß das Ministerium Lanza einstimmig bestrebt war, aller Welt aufs deutlichste kundzutun, daß sie die römische Frage als eine über-nationale oder internationale betrachte und infolgedessen den Mächten der Weg offen stehe, bei ihrer Lösung zu intervenieren. Gegenüber jenen, die der Ansicht waren, daß die Bresche der Porta Pia und das römische Plebiszit die römische Frage unwiderruflich entschieden hätten, erklärte Visconti Venosta am 21. Dezember 1870 in der Kammer, Italien werde beweisen, daß es imstande sei, dem Papste zu ermöglichen, die geistliche Autorität frei und würdig auszuüben. In diesem Beweise liege die vollendete Tatsache.

Am 24. Jänner 1871 bemerkte Minighetti: „Wenn eine Nation das Vorrecht hat, in ihrem Schoß das Oberhaupt der Religion zu beherbergen, so hat sie auch die Verpflichtung, allen Anhängern dieser Religion die Sicherheit zu verschaffen, daß das geistliche Amt ihres Oberhauptes in keiner Weise behindert ist. Ueberdies haben die fremden Katholiken Regierungen, die sie vertreten und in dieser Beziehung wird die Frage offenbar international. Es wäre unnütz, dies zu verdecken, und Gefahren entgeht man nicht, indem man sie leugnet, wohl aber lehrt die Klugheit, sie zu betrachten und zu beseitigen.“ Er wunderte sich sehr, daß Interpellationen bezüglich des Grünbuchs angekündigt seien, um zu erfahren, ob die Regierung moralische Verpflichtungen in der römischen Frage hätte, denn eine solche Interpellation sei doch offenbar überflüssig. Drei Tage später wies der Justizminister darauf hin, daß gesetzliche Bestimmungen Italiens bezüglich der römischen Frage dem internationalen Rechte angehören würden. — Die meisten Linksabgeordneten waren wütend. Aus ihren Reihen hörte man die Klage, Italien habe sich wegen Rom bloßgestellt, den Launen anderer Regierungen, die ihm Schwierigkeiten bereiten wollten, ausgeliefert. In ihrem Namen ergriff Mancini, Mitglied der mit der Ausarbeitung der Garantiegesetz-Vorlage betrautem parlamentarischen Kommission, das Wort, um dem die persönlichen Vorrechte des Papstes betreffenden ersten Teil der Vorlage jeden internationalen Wert abzusprechen. Entgegen dem Standpunkte sämtlicher Minister forderte Mancini die Kammer auf, eine Erklärung abzugeben, daß dieses Gesetz rein innerer Ordnung sei und internationale Verträge ausschließe. Am 30. Jänner 1871 betonte Visconti Venosta namens des ganzen Ministeriums: „Die Regierungen überließen unserer Verantwortlichkeit, der Verantwortlichkeit für unsere Taten, den von uns angekündigten Beweis zu prüfen, daß wir nach

Abschaffung der weltlichen Herrschaft dem Papste ermöglichen, weiterhin sein Amt frei und unabhängig auszuüben.“ Ferner erklärte er, die fremden Regierungen hätten das volle Recht, im Namen ihrer katholischen Untertanen zu intervenieren, wosfern ihrer Ansicht nach die von ihnen zu schützenden Interessen nicht genügend geachtet seien.

Im Sinne der Ausführungen Mancinis brachte Mordini am 1. Februar eine Tagesordnung ein. Tags darauf gab der Ministerpräsident Lanza die Erklärung ab: „Das Ministerium betrachtet den Papst, das Haupt der allgemeinen Kirche, als eine Persönlichkeit, auf welche keine Bestimmung unseres inneren Rechtes in irgendeiner Weise Anwendung finden kann. Es sieht in ihm ein internationales Wesen, das von keinem Staate abhängig, keiner Regierung unterworfen sein und deshalb unter der staatlichen Gesetzgebung nicht stehen kann.“ Am 9. Februar äußerte Visconti Venosta: „Diese Wahrheit (daß die römische Frage internationalen Charakter hat) leugnen, heißt die römische Frage selbst leugnen, aber, meine Herren, wenn es zur Lösung einer Frage genügte, sie zu leugnen, so wäre auf der Welt nur die Herrschaft der Macht und Gewalt möglich.“ Als am 18. März die Tagesordnung Mordini zur Debatte stand, kam es zu unerhörten Lärmzzenen. Im Laufe der Diskussion traten am 20. März auch Nattazzi und Mancini gegen den internationalen Charakter des Garantiegesetzes auf. Die Regierung blieb jedoch fest. Der Ministerpräsident Lanza sagte: „Es ist nicht unmöglich, daß gewisse Unterhandlungen mit katholischen Ländern (bezüglich des Garantiegesetzes) stattfinden werden. . . . Es läßt sich also absolut nicht durch eine Tagesordnung oder einen Gesetzartikel bestimmen, daß in keinem Falle und keinem Punkte des Gesetzes die Regierung einen Vertrag bezüglich der Garantien für den Papst eingehen darf.“ Gegen die Tagesordnung Mordini wurde die Vorfrage gestellt und mit 191 gegen 109 Stimmen angenommen. Damit waren die Gegner des internationalen Charakters der römischen Frage abgewiesen, ohne daß ihrer Tagesordnung selbst auch nur die Ehre einer Abstimmung zuteil geworden wäre.

Abwartende Haltung der Mächte. — Wie die italienische Regierung später die römische Frage zu einer rein inneritalienischen Angelegenheit herabdrücken wollte.

Als Italien den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubte, gab es also im Angesicht der katholischen Welt die eigene Pflicht zu, die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu sichern und erkannte ausdrücklich das Recht der Regierungen an, über die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen ein definitives Urteil zu fällen. Behaupten, Italien sei durch das Garantiegesetz dieser Pflicht nachgekommen, ist Unsinn. Die Mächte verhielten sich abwartend. Sie wollten sehen, wie die ganz neue, heikle Frage des Zusammenlebens eines Königs und des Papstes in derselben Stadt sich entwickeln würde. Die Invasion Roms nahmen sie zur Kenntnis, ließen aber erkennen, daß weder die Rechte der Katholiken auf Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes gleichgültig

seien, noch daß das wiederholte Anerbieten der italienischen Regierung, sich darüber mit ihnen zu verständigen, toter Buchstabe bleiben würde. Was die italienischen Machthaber gewünscht hatten, blieb aus, nämlich eine endgültige Sanktion der Ereignisse von 1870 oder wenigstens Erklärungen, geeignet, das „dritte“ Italien darüber zu beruhigen, daß niemand mehr daran denke, es zur Rechenschaft zu ziehen. Eifrig, aber vergebens waren die Vertreter Italiens 1878 auf dem Berliner Kongreß bemüht, eine formelle Billigung der Mächte zu erlangen. Auch 1911, im „Jubeljahr“ des Königreiches Italien, wurden den Patrioten seitens der Mächte nur Höflichkeitsbeweise recht bescheidenster Art zuteil. Schon in dieser Hinsicht war die von der Freimaurerei zu papstfeindlichen Zwecken gewollte Einquantenario-Feier eine große Enttäuschung. Im Laufe der Jahrzehnte blieben die katholischen Staatsoberhäupter Rom fern, um nicht gezwungen zu sein, wenigstens indirekt und scheinbar die bestehenden Verhältnisse zu billigen. Trotz des auf ihn ausgeübten Druckes kam der edle Kaiser von Österreich nicht nach Rom zur Erwiderung des Besuches König Humberts in Wien. Eine Ausnahme machte nur Präsident Loubet, das Oberhaupt einer Republik, deren Regierung in ihrer Gegnerschaft zum Papst viel weiter ging, indem sie ihren Abfall von der Religion proklamierte. Die nicht-katholischen Fürsten, die nach Rom kamen, den König zu besuchen, beobachteten bei ihrem Besuch im Vatikan ein Zeremoniell, dessen Bedeutung ist, daß sie die römische Frage als nicht erledigt betrachteten, sondern bedürftig einer Lösung unter voller Billigung des Papstes und Mitwirkung der Mächte im Interesse ihrer katholischen Untertanen. Allerdings wollte keine Macht Italien ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Schon wenige Jahre nach 1870 glaubten daher italienische Staatsmänner ohne Gefahr die Auffassung zur Geltung bringen zu können, daß es lediglich innere Angelegenheit des italienischen Staates sei, dem Papste Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren. Im Jahre 1878 erklärte Crispi, damals Minister des Innern, Zweck des Garantiegesetzes sei gewesen, „unter gewissen Gesichtspunkten den Bestand der Zivilgewalt und der obersten kirchlichen Gewalt in der Hauptstadt des Königreiches zu regeln“. Diese Auffassung erhielt am 2. März genannten Jahres die Sanktion des Staatsrates durch die Erklärung, „das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 sei ein Gesetz des öffentlichen inneren Rechtes“.

In einer langen Note vom 10. Jänner 1882 wies der damalige Außenminister, der bereits erwähnte Mancini, den italienischen Botschafter in Berlin, de Launay, an, auch vor Bismarck den rein inneritalienischen Charakter der Papstfrage zu betonen. Kein italienischer Minister, einerlei welcher Partei, könnte jemals, so hieß es, auch nur die geringste fremde Einmischung in eine Frage gestatten, welche Italien als von seiner nationalen Souveränität abhängig betrachte. Als der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoky, Ende 1891 sich auf eine Interpellation hin über die römische Frage recht vorsichtig ausdrückte und nur dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Stellung des Heiligen Vaters die ihm gebührende notwendige Unabhängigkeit gewähre und ihn befriedige, kam es in der

italienischen Kammer zu lebhaften Auseßerungen, wobei immer wieder betont wurde, für Italien gebe es keine römische Frage. Crispi meinte, 1871 habe der „Stern Italiens“ verhindert, daß das Garantiegesetz ein internationaler Vertrag würde, welchen Vorschlag Visconti Venosta damals gemacht. Falls Europa das angenommen hätte, so wäre Italien in „ewige Knechtshaft“ geraten. Der Ministerpräsident Marchese Nudini erklärte, das Garantiegesetz sei ein der inneren Politik angehöriger Regierungsakt. Er rühmte die Verdienste des Grafen Beust um Italien, denn indem er sich seinerzeit mit Rücksicht auf das Nichtinterventionsprinzip jedes Zustimmungsaktes zum Garantiegesetz enthalten, habe zuerst das befreundete Österreich den wahrhaft innerstaatlichen Charakter desselben ausgerufen. Bei der Kammerdebatte über die Verweigerung des Exequatur zum Schaden des von Pius X. ernannten Erzbischofs von Genua, Msgr. Caron, wunderte sich am 20. Februar 1913 der Justiz- und Kultusminister Finochiaro-Aprile, daß „man noch heute, im Jahre 1913, von dem Garantiegesetz als von einem Gesetze, das in gewisser Weise internationalen Charakter habe, reden könne“.

Bezüglich der antivatikanischen Klausel Italiens zum Londoner Vertrag bemerkte R. von Nostiz-Rieneck S. J. in den „Stimmen der Zeit“ (Februar 1916, S. 431): „Indem Italien dem Friedenspunkt der Entemächtigte nur unter der Bedingung beitrat, daß beim Friedensschluß keine Internationalisierung des Garantiegesetzes erfolge, noch irgend eine Veränderung dieses Gesetzes zugunsten des Papstums, offenbarten sich von neuem die unlösbaren Widersprüche, in die es sich verwickelt hat. Durch fast ein halbes Jahrhundert hat Neu-Italien sich dagegen gesträubt und es schärfstens abgelehnt, daß das Garantiegesetz, diese angeblich rein innere Angelegenheit Italiens, Gegenstand einer Verhandlung mit auswärtigen Mächten sein könne. Und nun fordert Italien selbst, daß es ihm durch ein völkerrechtliches Abkommen mit anderen Mächten verbürgt werde: durch eben den Londoner Vertrag. Die hochgradige Ungerechtigkeit und Treulosigkeit führt dahin, daß sie schließlich sich selbst anlängt — mentita est iniquitas sibi.“

Nachdem die Debatten 30 Sitzungen ausgefüllt, wurde das Garantiegesetz mit 185 gegen 106 Stimmen im allgemeinen in der Fassung des Entwurfes angenommen. Viktor Emanuel II. unterzeichnete es am 13. Mai 1871 zu Turin; am 15. wurde es in der „Gazzetta Ufficiale del Regno“ veröffentlicht.

Wortlaut des Garantiegesetzes:

Titel I. Vorrechte des Papstes und des Heiligen Stuhles.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich.

Art. 2. Der Angriff auf die Person des Papstes und die Aufrückerung hierzu werden mit den gleichen Strafen belegt wie der Angriff und die Aufrückerung zum Angriff gegen die Person des Königs. Beleidigungen und öffentliche Schmähungen, die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Worte, Taten oder die im Art. 1 des Preßgesetzes bezeichneten Mittel begangen sind, werden gemäß Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Diese Straftaten wer-

den von Amts wegen verfolgt und gehören zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei.

Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiet des Königreiches die souveränen Ehren und bewahrt ihm den ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrang. Der Papst hat das Recht, die übliche Zahl von Garden zum Schutze seiner Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, unbeschadet der Pflichten und Obliegenheiten, die sich für solche Garden aus den bestehenden Gesetzen des Königreiches ergeben.

Art. 4. Zugunsten des Heiligen Stuhles wird die Dotation mit einer Jahresrente von 3,225.000 Lire aufrechterhalten. Mit dieser Summe, die dem unter dem Titel „Heilige Apostolische Paläste, Heiliges Kollegium, Kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und Diplomatischer Dienst im Ausland“ in das römische Budget eingestellten Betrage gleichkommt, soll gesorgt werden für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des Heiligen Stuhles, für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zur Instandhaltung und Bewachung der Apostolischen Paläste und ihres Zubehörs, für die Bevölkungen, Löhne, Ruhegehalter der im vorigen Artikel genannten Garden und der zum päpstlichen Hofstaat gehörenden Personen und für etwaige sonstige Ausgaben, ebenso für die gewöhnliche Instandhaltung und Bewachung der zu den Palästen gehörenden Museen und der Bibliothek wie auch für die Bevölkungen, Löhne und Pensionen der hier angestellten Beamten. Die erwähnte Dotation wird in das Große Staatschuldbuch in Form einer dauernden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des Heiligen Stuhles eingetragen und wird auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Besteitung aller Bedürfnisse der römischen Kirche in dieser Zeit weitergezahlt werden.

Die Dotation wird von jeder Art von Steuern oder Staats-, Gemeinde- und Provinzialauflagen befreit bleiben und selbst dann nicht vermindert werden können, falls die italienische Regierung sich später entschließen sollte, die Ausgaben für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen.

Art. 5. Neben der im vorigen Artikel bestimmten Dotation fährt der Papst fort, die Apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans mit allen zugehörigen und davon abhängigen Gebäuden, Gärten und Ländereien zu genießen (continua a godere), ebenso die Villa Castel Gandolfo mit allem Zubehör.

Diese Paläste, die Villa und das Zubehör wie auch die Museen, die Bibliothek und die dort befindlichen Kunst- und Altertumssammlungen sind unveräußerlich, frei von jeder Steuer und Last und einer Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht unterworfen.

Art. 6. Während der Erledigung des Apostolischen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit des Kardinalen behindern oder bechränken. Die Regierung trägt dafür Sorge, daß die Versammlungen des Konklaves und der allgemeinen Konzilien nicht durch äußere Gewalt irgendwie gestört werden.

Art. 7. Kein Staats- oder Polizeibeamter darf zur Vornahme von Amtshandlungen die Paläste oder Dertlichkeiten betreten, wo der Papst gewöhnlich residiert oder sich zeitweilig aufhält, oder wo ein Konklave oder allgemeines Konzil versammelt ist, es sei denn, er wäre vom Papste, vom Konklave oder vom Konzil hierzu ermächtigt.

Art. 8. Es ist verboten, Durchsuchungen, Nachforschungen oder Beischlagnahme von Papieren, Urkunden, Büchern und Registern in den päpstlichen Amtsräumen und Kongregationen, die mit rein geistlichen Vollmachten ausgestattet sind, vorzunehmen.

Art. 9. Der Papst ist völlig frei, sein geistliches Amt in vollem Umfange auszuüben und alle Akte dieses Amtes an den Toren und Basiliken Roms anschlagen zu lassen.

Art. 10. Die Geistlichen, die in Rom von Amts wegen an dem Erlass der Akte der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles mitwirken, dürfen aus diesem Grunde von den Staatsbehörden in keiner Weise belästigt noch zur Untersuchung oder Rechenschaft gezogen werden. Jeder Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, genießt die persönlichen Garantien, welche den italienischen Bürgern nach den Gesetzen des Königreiches zustehen.

Art. 11. Die bei Sr. Heiligkeit beglaubigten Gesandten der auswärtigen Regierungen genießen im Königreiche alle Vorrechte und Befreiungen, die den diplomatischen Agenten nach dem Völkerrecht gebühren. Auf Befleidigungen dieser Gesandten sind die Strafbestimmungen ausgedehnt, die für die bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten der auswärtigen Mächte gelten. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei auswärtigen Regierungen werden innerhalb des Gebietes des Königreiches beim Abgange nach ihrem Bestimmungsort und bei ihrer Rückkehr die nach dem Völkerrecht üblichen Vorrechte und Befreiungen gesichert.

Art. 12. Der Papst korrespondiert frei mit dem Episkopat¹ und der ganzen katholischen Welt ohne irgendwelche Einmischung der italienischen Regierung. Zu diesem Zwecke wird ihm das Recht eingeräumt, im Vatikan oder in einer seiner andern Residenzen Post- und Telegraphenämter, bedient von Beamten seiner Wahl, einzurichten. Das päpstliche Postamt kann unmittelbar in geschlossenen Postfächen mit den Übergangspostanstalten der auswärtigen Verwaltungen verkehren oder seine Korrespondenz den italienischen Postämtern übergeben. In beiden Fällen ist die Beförderung der mit dem päpstlichen Amtssiegel versehenen Depeschen und Brieftaschen innerhalb des italienischen Staatsgebietes völlig porto- und kostensfrei. Die im Namen des Papstes abgehenden Kuriere sind innerhalb des Königreiches den Kabinettskuriern der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird auf Kosten des italienischen Staates mit dem Telegraphenamt des Königreiches verbunden. Die von diesem Amte mit der authentischen Bezeichnung als „päpstliche“ übermittelten Telegramme werden im Königreiche mit den Staatstelegrammen zukommenden Vorrang und frei von jeder Taxe angenommen und befördert. Dieselben Begünstigungen genießen die vom Papst oder in seinem Auftrage gezeichneten Telegramme, die mit dem Stempel des Heiligen Stuhles versehen, bei irgend einem Telegraphenamte des Königreiches ausgegeben werden. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von Taxen zu Lasten des Empfänger befreit.

Art. 13. In der Stadt Rom und den sechs suburbikarischen Bistümern werden die Seminare, Akademien, Kollegien und sonstigen für die Erziehung und Bildung des Klerus bestimmten katholischen Institute auch weiterhin ausschließlich vom Heiligen Stuhl abhängig sein, ohne jede Einmischung der Unterrichtsbehörden des Königreiches.

Titel II. Beziehungen des Staates zur Kirche.

(Art. 14 bis 18 betreffen das innerpolitische Verhältnis des italienischen Staates zur Kirche. Für Nichtitalianer sind sie ohne besonderes Interesse.)

Art. 19. In allen Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, verliert jede bisher gültige Anordnung ihre Kraft, insoweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch steht.

Wertlosigkeit des Garantiegesetzes; in seinem Ursprung liegt sein Hauptmangel; es bietet keine einzige wirkliche Garantie.

Inhaltlich lag das vielgenannte Garantiegesetz bereits 1861 in verschiedenen Entwürfen vor. Die Hauptgedanken stammen von Cavour selbst, dessen Zauberformel „Freie Kirche im freien Staat“ angeblich eine auch dem Papst genehme Lösung der römischen Frage versprach. Angeblich

sollte das Garantiegesetz dem Papst jene Freiheit, Unabhängigkeit, äußere Würde sichern, welche von Cavour und dessen Nachfolgern ihm wenigstens mit Worten zuerkannt wurden und die, wie Cavour behauptete, durch die weltliche Herrschaft nicht mehr wirksam geschützt werden konnten. Pius IX. nahm das Gesetz nicht an, weder als anständigen Ersatz für die ihm geraubte weltliche Souveränität noch als genügenden Schutz seiner geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Als unwirksam und wertlos lehnte er es entschieden ab. So taten auch seine Nachfolger.

„Die Päpste sind Charaktere; sie handeln nach festen Grundsätzen, die sie aus dem Glaubensschaize heben, und daraus ergibt sich ihre lückenlose Konsequenz, die man allgemein wahnimmt und bewundert“, schreibt Msgr. Dr. Hiptmair in dieser Zeitschrift (1915, I, S. 193). Die Enzyklika „Ubi nos“ vom 15. Mai 1871 schließt mit der feierlichen Erklärung, niemals könne der Papst diese oder ähnliche Garantien annehmen, die unter dem Schein, seine heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an Stelle der weltlichen Herrschaft angeboten würden, mit welcher die göttliche Vorsehung den Heiligen Stuhl ausgestattet habe und für welche der Papst so legitime Titel aufweisen könne wie den Besitz während mehr als elf Jahrhunderten. Jedem müsse offenbar werden, daß, wenn der Papst der Vollmächtigkeit eines andern Fürsten unterworfen werde, er weder in politischer Ordnung Souverän sei noch sich selbst oder die Handlungen des Apostolischen Amtes der Willkür des betreffenden Fürsten entziehen könne, der selbst Häretiker oder Verfolger der Kirche werden oder sich im Kriegszustand mit einem andern Fürsten befinden könnte. Das Garantiegesetz selbst sei der klarste Beweis, daß dadurch dem Papst, welcher von Gott das Recht der Gesetzgebung auf moralischem und religiösem Gebiete erhalten habe und als Ausleger des göttlichen und natürlichen Rechtes eingefestzt sei, Gesetze auferlegt werden, und zwar solche Gesetze, die sich auf die Leitung der ganzen Kirche beziehen und für deren Sicherung und Durchführung keine andere Rechtsgrundlage bestehne als der Wille der Laiengewalt. „Non aliud est ius quam voluntas laicarum potestatum praescribit et statuat.“

Der Hauptmangel des Garantiegesetzes liegt in seinem Ursprung. Es ist das Werk von Machthabern, die, nachdem sie den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, sich in der eigenen Sache zum Richter aufwarten. Bemerkenswert ist folgende Neuerung eines jungen liberalen Schriftstellers, der sich in den letzten Jahren in Italien rasch einen Namen gemacht. Im „Resto di Carlino“ (Bologna) vom 17. November 1914 schreibt Mario Missiroli: „... Die Kirche kann das Garantiegesetz nicht sic et simpliciter annehmen, abgesehen von seinem Inhalt, denn sie kann den Staat nicht für zuständig halten, die Garantien ihrer Freiheit und geistlichen Sendung zu bestimmen. Selbst wenn das Garantiegesetz noch so gut wäre, könnte der Papst es nicht annehmen, außer infolge seiner Mitwirkung mit dem Staat. Andernfalls würde er tatsächlich die Superiorität des Staates und die Möglichkeit, selbst im Staate aufzugehen, anerkennen. So liegt die Frage.“

Der Kardinal-Staatssekretär Antonelli betonte in einer Note vom 8. November 1870, eine Autorität, die von Zugeständnissen lebe und folglich vom Gutdünken des Gebers abhänge, lebe nicht ihr eigenes Leben und könne nicht ihren Einfluß über die ihr durch äußere und innere Bedingungen gezogenen Schranken ausdehnen.

Der Prager Universitätsprofessor Dr. K. Hilgenreiner („Die römische Frage nach dem Weltkriege“, Prag 1915, S. 46) schreibt: „Es ist und bleibt an sich des Papstes wie der katholischen Welt ganz und gar unwürdig, daß die äußere Stellung des obersten Hirten, die sichtbare Grundlage seiner alle Völker der Erde umspannenden geistlichen Hirten Gewalt, lediglich von der Kunst oder Ungunst eines einzelnen Staates abhängen soll; und die Lage wird mit jedem Tage unwürdiger und unerträglicher, wenn es sich zeigt, daß dieser Staat entweder nicht den Willen oder nicht die Macht hat, für die Durchführung seiner Garantien zu sorgen.“

Was bietet das Garantiegesetz dem Papste? Nichts Positives, keine einzige Garantie. Uebrigens verlangt der Papst von Italien keine Garantie, keinen Schutz, der seine Unabhängigkeit beschränken würde, sondern nur, daß man seine Freiheit nicht antaste. Einen internationalen Wert hat Italien dem Heiligen Stuhl geraubt. In einem solchen Fall ist aber kein Einzelstaat imstande, Schadenersatz zu leisten. Im Garantiegesetz kann man eine offizielle Registrierung einiger der von Gott stammenden päpstlichen Rechte erblicken, welche Italien zu achten verspricht. Es will dem Papst Rechte gewährleisten, die es ihm nicht schmälen kann, ohne zugleich die Rechte von 300 Millionen Katholiken zu verletzen und deren Regierungen zum Eingreifen zu nötigen. Die von der katholischen Welt verlangte Sicherheit, daß die päpstlichen Rechte stets aufrecht gehalten werden, gibt das Garantiegesetz nicht und kann sie nicht geben, da es von dem veränderlichen Willen der Gesetzgeber abhängt. Minister Minghetti hat es als ein politisches, ein Opportunitätsgebot bezeichnet. Abgesehen von seinem Wert oder seiner Wertlosigkeit müßte das Garantiegesetz selbst garantiert sein und zwar so, daß jeder Verdacht, der Papst sei in Rom der Willkür einer feindlichen Macht ausgesetzt, ausgeschlossen wäre. Den papierenen Zusicherungen fehlt eine feste Basis. Worte sind's, die der Wind von einem Tag zum andern davontragen kann, zudem unklare Worte voll absichtlicher Widersprüche und Zweideutigkeiten, hinter denen manch ungelöste Frage steht. Das Garantiegesetz ist übrigens teils undurchführbar, teils wird es nicht ausgeführt.

Die Note Visconti Venostas vom 10. Oktober 1870 hatte den Mächten zugesichert, daß dem Papst der Charakter als Souverän in weitestem Umfang gewährleistet würde. Im Garantiegesetz sucht man jedoch vergebens nach einem Ausdruck, der den Papst formell als Souverän erklärt. Die Ansicht der erwähnten parlamentarischen Kommission, daß dem Papste diese Eigenschaft abzusprechen sei, da er daraus das Recht der Gerichtsbarkeit oder das Bündnisrecht herleiten könnte, ist also durchgedrungen. Allerdings gestand man dem Papste gewisse Attribute der Souveränität und Ehrenrechte zu. Ein Glück für Italien, daß der Papst da-

von keinen Gebrauch macht. In welche Verlegenheit käme die Regierung, wenn er durch Italien reisen wollte! Wären die Behörden genötigt, jederzeit sein Leben zu schützen, ihn mit souveränen Ehren zu begleiten, feindliche Kundgebungen zu verhindern, so würden sie ihn zweifellos bald bitten, in den Vatikan zurückzukehren und dort zu bleiben.

Der französische Historiker Anatole Leroy-Beaulieu, ein überzeugter Liberaler und Republikaner, äußerte sich 1882 und 1883 in Artikeln der „Revue des Deux-Mondes“ sehr abträglich über das Garantiegesetz. Er bemerkte z. B., wenn, wie es scheine, Italien dem Papste bloß ehrenhalber eine Art Souveränität zugestanden habe, so hätten jene recht, die sie vergleichen mit dem Königthum Christi, welches die Scherzen symbolisieren wollten, indem sie einen Purpurfetzen über die Schultern des gegeifelten Heilandes warfen und auf dem Kreuz die Inschrift I. N. R. I. anbrachten. Leroy-Beaulieu bedauert auch, daß der italienischen Regierung der Mut und die Kraft fehle, dem Papst Achtung zu verschaffen.

Ebensowenig findet sich im Garantiegesetz eine ausdrückliche Erklärung der Exterritorialität des päpstlichen Gebietes. Von der Leostadt, die nach dem wiederholten feierlichen Versprechen der Regierung unter der vollen Souveränität und Gerichtsbarkeit des Papstes verbleiben sollte, ist im Garantiegesetz keine Rede. Auf Grund desselben erscheint der Papst ohne Territorium, ohne Untertanen, als wirklicher Untertan Italiens. Italienische Gerichte haben übrigens 1882 im Prozeß Martinucci die Exterritorialität des Vatikans, die Jurisdiktions- und Lokal-Immunität des Heiligen Vaters, die Prärogativen seiner wahren und effektiven Souveränität gelehnt.

Kardinal-Staatssekretär L. Jacobini betonte in einer Note vom 11. September 1882, daß der Papst trotz der Unterdrückung des Kirchenstaates Souverän und völkerrechtliche Persönlichkeit ist, nicht nur rechtlich kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, sondern auch tatsächlich, denn die Mächte erweisen dem Papst souveräne Ehren, beglaubigen Gesandte bei ihm, sehen Vertreter des Heiligen Stuhles in dem bei ihnen akkreditierten diplomatischen Corps. Dabei kümmern die Staaten sich nicht um das Garantiegesetz. Sie erkennen den Papst als persönlichen Souverän, als über nationale, völkerrechtliche Persönlichkeit an, denn sie können sich nicht der Tatsache verschließen, daß das Überhaupt der Weltkirche das größte internationale Ansehen besitzt. Nach Ausbruch des Weltkrieges wollten denn auch England und Holland zu ausgesprochen politischen Zwecken eigene Sondergesandtschaften beim Vatikan. Bei der Begründung dieses Schrittes führte der holländische Ministerpräsident, Liberaler und Protestant, am 10. Juni 1915 im Parlament aus: „Die Gesandtschaft knüpft kein Band zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; die Natur der Gesandtschaft wird allein dadurch bestimmt, daß man im Papste eine bedeutende internationale, politische Macht erblickt. Das ist die Wirklichkeit. Man kann das bedauern, aber an dieser Tatsache ist nichts zu ändern. Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan.“

Wir müssen damit zusammenarbeiten und deshalb ist die Gesandtschaft nötig. Wir besitzen unter den Mächten bloß einen bescheidenen Platz, aber der Papst gehört zu den Großmächten."

Gegen den Papst scheint alles erlaubt.

Die Art. 1 und 2, mit denen der katholischen Welt Sand in die Augen gestreut werden sollte, sind toter Buchstabe geblieben. Wann ist je auf Grund dieser Artikel der Papst gegen Bekleidungen in Schutz genommen worden? Scheint nicht vielmehr Art. 2 zu lauten: Bekleidungen und Schmähungen, unmittelbar gegen die Person des Papstes gerichtet, sind vollkommen frei? — Während öfters mit äußerster Strenge gegen katholische Blätter vorgegangen wurde, weil sie angeblich sich gering schätzten über hohe Persönlichkeiten geäußert hätten, war gegen die „heilige und unvergleichliche Person“ des Papstes alles erlaubt. In den wenigen Fällen gerichtlichen Verfahrens gegen Lästerer der Kirche und ihres Oberhauptes erfolgte gewöhnlich Freispruch. Dem Garantiegesetz zum Hohn durften seit vielen Jahren ständig an den römischen Straßenecken, auf den öffentlichen Plätzen die unsagbar gemeinen Papstkarikaturen des „Astino“ dargeboten, bisweilen auch bei antiklerikalen Manifestationen als Fähnchen gleichsam im Triumph einhergetragen werden. Alljährlich wurden in dem „glorreichen geachteten Sitz des Papstiums“ Kundgebungen von rohestem antiklerikalen Charakter, denen das Bild eines apostasierten, sittenlosen Mönches als Aushängeschild diente, veranstaltet. Ernesto Nathan, Ehrengroßmeister der italienischen Freimaurerei, erfreiste sich wiederholt, bei offizieller Gelegenheit Papst und Kirche in unqualifizierbarer Weise zu schmähen und so das Garantiegesetz aufs gröblichste zu verletzen, aber er wurde deswegen nicht im geringsten seitens der Regierung beunruhigt, auch dann nicht, als nach den Nathanschen Schändlichkeiten vom 20. September 1910 ein gewaltiger Entrüstungsturm sich erhob, Millionen von Katholiken Protestkundgebungen veranstalteten.

Damals schrieb der „Osservatore Romano“ u. a.: „Unter der Herrschaft des Garantiegesetzes ist es allen, seien es unbekannte Private oder öffentliche Beamte, erlaubt, öffentlich, amtlich und straflos die erhabene Majestät der Kirche und des Vikars Jesu Christi zu beleidigen. Mit den Händen läßt sich jetzt greifen, daß ein öffentlicher Beamter, der Bürgermeister von Rom, unvergleichlich und unantastbar ist, auch wenn er öffentlich ein Staatsgesetz verlegt oder sogar sich gegen die Bestimmungen des Gemeinrechtes verfehlt ... Sein frecher Antiklerikalismus macht ihn unverwundbar und unvergleichlich in den Augen der Zentralgewalt, die ihn durch den seltenerischen Panzer geschützt weiß. Und damit bleibt auch bewiesen, daß die Autorität und Würde des Oberhauptes der Kirche den wildesten Anfällen straflos ausgesetzt ist und daß die Katholiken der ganzen Welt in der Straflosigkeit des gemeinen Beleidigers des Papstes die sichere Gewähr dafür finden können, daß das Beispiel in der Zukunft Nachahmer finden wird. ... Während 40 Jahren hätte die Regierung zweimal Gelegenheit gehabt, das Garantiegesetz feierlich anzuwenden: einmal erlaubte sie die der

Leiche eines Papstes öffentlich zugefügte Schmähung und sogar die sakral-
legische Drohung, dieselbe in den Tiber zu werfen; im andern, dem vor-
liegenden Fall, gestattet sie die öffentliche Schmähung der Kirche, der
Dogmen, der geistlichen Jurisdiktion des Papstes und billigt diese Exzeße
gleichsam, indem sie den Schuldigen, einen öffentlichen Beamten, straflos
ausgehen läßt.“

An Gegenstücken fehlt es nicht. Herzog Torlonia hatte als römischer
Bürgermeister gewagt, den Papst Leo XIII. anlässlich eines Jubiläums von
rein religiösem Charakter zu beglückwünschen; flugs wurde er abgesetzt.
Dasselbe Schicksal traf Hunderte von Bürgermeistern, Beamten und Schul-
lehrern, weil sie ein in ganz legaler Form verfaßtes Schriftstück unter-
zeichnet hatten, welches den Wunsch nach Aussöhnung zwischen Italien und
dem Heiligen Stuhl aussprach.

Als im April 1910 der exkommunizierte Geistliche Murri in der
Abgeordnetenkammer Pius X. als den „düsteren Bergewaltiger der Gewissen“
schmähte, da hielt es der radikale Kammerpräsident Marcora nicht für
angebracht, auch nur aufs schonendste einzuschreiten. Derselbe ehemalige
Garibaldiner Marcora bezeichnete 1912 die Jahrhunderte alte friedliche
Herrschaft der Päpste als Fremdherrschaft. Ein italienischer Kammerpräsident
darf ignorieren, daß gerade die Päpste die letzten Überreste der römischen
Größe gesammelt und erhalten, mit liebender Sorge die ersten Anfänge
italienischen Lebens behütet und gefördert, Italien mit Wohltaten überhäuft
haben, die italienische Nation es den Päpsten verdankt, wenn sie erhalten
wurde. Fast zu gleicher Zeit konnte das Blatt Marcoras, die radikale
„Vita“, der Straflosigkeit sicher, den Papst verhöhnen, seine Unfehlbarkeit
verspotten, behaupten, der gesunde Sinn habe für immer die Kirche ver-
lassen, ja sogar den Papst als Komödianten und Narren bezeichnen. Die Person
des Papstes soll aber heilig und unverzerrlich sein! In der Lateranbasilika
harrt seit mehr als sieben Jahren das Grabmal Leos XIII. der Überreste
dieses großen Papstes, weil die Regierung sich auferstanden fühlt, die Leiche
vor den Ausschreitungen eines verheizten Pöbels zu schützen. Der Papst soll
frei sein, während immer neue, im Dunkel der Freimaurerlogen ersonnene
Gesetze die Autorität der Kirche und ihres Oberhauptes behindert haben.

Bor Jahren versuchte die offiziöse „Tribuna“ den 3. Artikel des
Garantiegesetzes dahin auszulegen, daß die Regierung den Sicherheitsdienst
um die Person des Heiligen Vaters durch italienische Soldaten statt durch
die Schweizergarde besorgen lassen könnte.

Durch Annahme der Jahresrente wäre der Papst zum Staatspensionär,
das Papsttum zu einem Staatsinstitut, etwa wie der russische Synod,
geworden.

Wem gehören die päpstlichen Paläste und Kunstsäkze?

Welch verfides Gebilde das Garantiegesetz ist, er sieht man auch aus
Art. 4 und 5. Da stellt sich die Frage: Wem gehören die päpst-
lichen Paläste und Kunstsäkze? Was Italien sowohl im Parlament
wie gegenüber dem Papst und der ganzen Welt öffentlich und feierlich

versprochen, hat es nach dem 20. September 1870 nicht gehalten. Vorher beteuerten die maßgebenden Staatsmänner immer wieder, der Papst würde als Ersatz für den Kirchenstaat „franchigie territoriali“ bekommen, also wirkliche Exterritorialität, ein wenn auch noch so kleines, völlig unabhängiges Gebiet zur Stütze und zum Schutz seiner geistlichen Souveränität. Der Papst würde sich unbeschränkter Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen Hause erfreuen, hieß es. Als „franchigie territoriali“ war, wie bereits erwähnt, die volle Jurisdiktion und Souveränität des Papstes über die Leonstadt gedacht. Davon war jedoch bei der Ausarbeitung des Garantiegesetzes keine Rede mehr „zur lebhaften Ueberraschung der Klerikalen und der ultrakonservativen Partei“, wie Luigi Parpagliolo in einem Aufsatz der „Nuova Antologia“ (1. Mai 1912), betitelt: „I monumenti vaticani e lo Stato italiano“ schreibt. Während Cavour immer wieder betont hatte, daß, wenn man Rom zur Hauptstadt Italiens mache, „der Papst und einige andere Paläste Eigentum des Papstes bleiben würden“, hat das Garantiegesetz bezüglich dieser Paläste recht zweideutige Bestimmungen getroffen.

Der Papst soll im Genuß der Paläste u. s. w. verbleiben; dieselben sind unveräußerlich. „Das kam im Grunde der Aneignung des Ganzen gleich“, bemerkt Parpagliolo, welcher dem Papst den Besitz bestreitet, und er fährt fort: „Allerdings scheute man vor dem Wort Eigentum, doch setzte man an dessen Stelle zugunsten des Staates die Attribute des Eigentums.“

Mit Recht rief der Abgeordnete Toscanelli bei den Kammerverhandlungen über das Garantiegesetz aus: „Wer den Genuss einer Sache gewährt, erklärt sich zu ihrem Eigentümer und sagt, daß er dem andern die Nutznutzung überlasse!“ Und im Senat bemerkte Siotto Pintor: „Entweder ist der Papst Eigentümer und dann sagt nicht, jene Güter seien unveräußerlich, oder der Staat ist Eigentümer und dann habet den Mut, es offen zu erklären.“ Doch die Regierung hoffte, durch unbestimmte, absichtlich zweideutige Ausdrücke die Gegnerschaft jener, die den Papst gern als Untertan des Staates sahen, zum Schweigen zu bringen, zugleich aber der gerechten Entrüstung der Katholiken zu entgehen.

Österreich und Frankreich erhoben Einspruch gegen eine Proklamierung des italienischen Eigentumsrechtes auf die betreffenden Paläste. Wie Bonghi, der Berichterstatter bei der Debatte des Garantiegesetzes, am 21. Jänner und am 9. Februar 1871 im Parlament erklärte, sollte das Gesetz nicht der Frage vorgreifen, wer Eigentümer der genannten Paläste sei. Die zweideutige Phraseologie ließ die heikle Frage offen. Parpagliolo schreibt: „In dem historischen Augenblicke, da das Gesetz geschaffen wurde, nötigten Gründe politischer Opportunität und internationaler Konvenienz den Gesetzgeber zu Mentalrestriktionen.“ So war der Weg den verschiedenen Deutungen offen gelassen.

Tüchtige Rechtsglehrte sehen denn auch auf Grund der Artikel 4 und 5 im Papst den Besitzer, während andere sich darauf berufen, um ihm jedes Eigentumsrecht abzusprechen und ihn lediglich als Nutznutzer

und Insassen staatlicher Gebäude betrachten. Parpagliolo behauptet geradezu, das Garantiegesetz habe den Papst zum einfachen Depositär der in den päpstlichen Museen und der vatikanischen Bibliothek aufbewahrten Schätze gemacht und folgert, die im Jahre 1890 vom Heiligen Stuhl festgesetzte Eintrittssteuer sei unrechtmässig. Schlimmer ist, daß auch leitende Staatsmänner eine ähnliche Ansicht äußerten. So erklärte der Justizminister Villa 1879 in der Kammer, daß „auch die Museen der päpstlichen Paläste nationale Museen sind, also uns, das heißt der Nation, gehören und niemand das Recht hat, darüber zu verfügen“. Als im genannten Jahre Leo XIII. einige Majoliken aus der Sammlung der Villa Castel Gandolfo veräußern ließ, schritt die Regierung wegen Verletzung des Nationaleigentums mit gerichtlicher Beschlagnahme ein. Der Papst befahl daraufhin, daß die praktisch undurchführbar gewordene Veräußerung rückgängig gemacht werde. — „Das Papsttum ist in unserm Hause zu Gaste“, rief Rudini in öffentlicher Kammersitzung aus.

Selbstverständlich betrachtet der Heilige Stuhl sich als Eigentümer der betreffenden Paläste und Kunstsammlungen. Das Oberhaupt der Kirche, welches von Christus die volle Gewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, erhalten hat, ist naturgemäß von der Jurisdiktion irgend eines Staates unabhängig, und es kann kein wirkliches Recht geben, das ihm sein Eigentum kürzen könnte. Uebrigens verdankt der Heilige Stuhl jene beweglichen und unbeweglichen Güter zum großen Teil der Hochherzigkeit der Katholiken der ganzen Welt, welche dafür Sorge trugen, daß auch nach außen die Majestät ihres Oberhauptes erstrahle. Zur selben Zeit, da Parpagliolo in der „Nuova Antologia“ die Ansicht vertrat, daß der italienische Staat Eigentümer des Vatikans, Laterans u. s. w. sei, erschien (1912) eine sehr bemerkenswerte Schrift des jungen, hervorragenden Rechtsgelehrten Achille Gallerini, betitelt: „La dotazione immobiliare della S. Sede nei rapporti del diritto pubblico e del diritto internazionale.“

Professor Toniolo, der Altmeister der christlich-sozialen Aktion in Italien, hat das Vorwort geschrieben. Der Verfasser weist schlagend nach, daß die Paläste und Museen dem Heiligen Stuhl gehören. Zunächst betont er den Unterschied zwischen den Rechten und Domänen, die dem Papst als Landesherrn zustanden und den Patrimonialgütern des Heiligen Stuhles, welche dem Papst als Bischof von Rom und geistlichen Souverän, als Oberhaupt der Kirche, gehörten. Daß zu diesen Gütern, die man als Tiaradomänen bezeichnen kann, die dem Papste als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus in seiner Eigenschaft als römischer Bischof zustehenden apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans, die Bibliothek, die Museen, die Villa Castel Gandolfo zählen, stellt Gallerini fest in einer sich auf das römisch-justinianische, das germanische, sowie das ältere und neuere kanonische Recht erstreckenden Untersuchung. In Anbetracht ihres Charakters und des Zweckes, dem diese Güter dienen, können sie nicht als Domängüter des Kirchenstaates angesehen werden und mußten auch nach dessen Aufhebung dem Oberhaupt der Kirche verbleiben. Indem Gallerini der

Frage des päpstlichen Eigentumsrechtes auf den Grund geht, beruft er sich darauf, daß der Primat ein internationales Rechtsinstitut ist, dessen Gewaltbezirk die ganze Kirche umfaßt und dessen Gesamtinhalt eine jurisdiktionelle Vollgewalt bildet, wonach dem Papste alle mit dem Wesen der Kirche und ihrem Beruf gegebenen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes der Kirche notwendig sind, prinzipiell zustehen. Der Papst ist auch nach der Unterdrückung des Kirchenstaates internationale Rechtsperson, da alle Elemente einer solchen vorhanden sind. Diesen Charakter konnte der italienische Staat dem Heiligen Stuhl auch nicht kraft des *summum ius* und der *summa potestas* absprechen ohne tyranische Willkür und offene Verleugnung des allgemein anerkannten öffentlichen Rechtes.

Kraft seines Charakters als Rechtsinstitut hat der Heilige Stuhl absolutes Eigentumsrecht auf die Apostolischen Paläste. Gallarini bemerkt denn auch zutreffend: „Der italienische Staat habe seine Kompetenz überschritten, indem er dem wirklichen und legitimen Besitzer die Nutzung zugestanden durch einen Willkürakt der Verleugnung der fundamentalen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit.“ — Weiter betrachtet er das Eigentumsrecht des Heiligen Stuhles auf die Apostolischen Paläste mit Bezug auf die militärische Okkupation Rom. Es fehlten ihr, wie er nachweist, jene Eigenschaften, durch welche die gewalttätige Okkupation zum Eigentumsrecht zugunsten des Siegers wird, so daß die Rechte des besiegt Staates umgewandelt werden oder erlöschen.

Zwei Mängel hafteten der Okkupation Rom an: es fehlte ein wirklicher Friedensvertrag, welcher die Besetzung sanktioniert und jeder Feindseligkeit ein Ende macht; ferner enthielt sich die italienische Regierung jeglicher Besitzergreifung der Leonstadt, in der sich die Immobilien des Heiligen Stuhles, welche Gegenstand des Streites sind, größtenteils befinden. Wenn die „Groberer“ Rom ihre politisch-militärische Okkupation beschränkten, so lag der Grund in ihrer Furcht, eine andere Nation könnte zugunsten des Heiligen Stuhles intervenieren. Es folgte daraus, daß auf dieses Stadtviertel die vom Kriegsrecht sanktionierten Normen nicht angewandt werden konnten und deshalb blieben, wie Gallarini schreibt, auch jene Immobilien frei von der unsicherer Jurisdiktion des okkupierenden Staates und der Heilige Stuhl wurde auch weiterhin vom italienischen Staat als ihr wahrer und legitimer Besitzer betrachtet. Sie wurden nicht in die Militärkapitulation eingegliedert; keine Behörde bemächtigte sich ihrer oder verlangte sie. Daraus ergibt sich, daß die italienische Regierung sie als Teil des kirchlichen Patrimoniums des Papstes ansah, des Patrimoniums, das nicht ohne Kränkung der katholischen Welt verlegt werden konnte. Gallarini betont also mit vollem Recht, daß der italienische Staat die Immobilienfrage nicht als eine solche innerer Ordnung behandeln durfte. Wie die römische Frage überhaupt, ist diese Teilfrage internationaler Natur. Keineswegs durfte oder darf die Regierung sich des unbeweglichen Patrimoniums des Heiligen Stuhles bemächtigen unter dem Vorwand, die Rechte des politischen Kirchenstaates seien auf sie übergegangen. Der Kirchenstaat als solcher hat sich nie ein Recht über diese Güter angemäßt.

Gallarini schreibt am Schluß seiner trefflichen Arbeit: „Aus dem, was wir mit der wissenschaftlichen Autorität hervorragender Juristen bewiesen haben, erhebt, wie der italienische Staat durch den letzten Absatz der Art. 4 und 5 des Garantiegesetzes seinen den Mächten gegebenen Versprechungen untreu geworden ist, wie er die Souveränität, die er dem Heiligen Vater zugestehen wollte, verkannt und sich nicht nach den Grundsätzen des Gemeinrechtes selbst gerichtet hat und wie er also dem Heiligen Stuhl eine Lage schuf, die unter dessen Würde war, da der Heilige Stuhl durch die erwähnten Artikel zum Insassen des italienischen Staates gemacht wurde.“

Wie soll das Garantiegesetz die geistliche Souveränität des Papstes sichergestellt haben, wenn es nicht einmal sein Eigentumsrecht gewährleistete; wenn der Staat auf den Papst einen Druck ausüben kann durch die Drohung, er wolle seine Rechte auf das „Nationaleigentum der päpstlichen Paläste und ihrer Kunstsäume geltend machen“? Als 1889 das Gerücht ging, Leo XIII. wolle zum Protest gegen die unqualifizierbaren Herausforderungen des Sekterertums Rom verlassen, hat Crispi tatsächlich die Drohung, man werde auf die letzte Zufluchtsstätte des Papstes Hand legen, als Expressionsmittel verwendet, um ihn zurückzuhalten. Der selbe Crispi erwähnt in seinen Aufzeichnungen wie etwas Alltägliches und Selbstverständliches, daß er eine im Vatikan eingelaufene Devesche Mazzatorta mitzuteilen sich beeilte. Eine Illustration zu dem „freien, zensurlosen“ Verkehr des Papstes mit der Weltkirche.

All die andern Mängel der herrlichen „Garantien“ zu erwähnen, würde zu weit führen. Das Gesagte möge genügen zu ihrer Beleuchtung. Der Regierungsjurist Scaduto sagt in seinem 800seitigen Kommentar zum Garantiegesetz, nur die Rücksichtnahme auf die Mächte habe Italien bewogen, soviel zu gewähren.

In einer 1882 zu Stradella gehaltenen Rede und mehrmals im Parlament proklamierte Depretis, das Garantiegesetz sei die äußerste Grenze der Zugeständnisse, welche Italien dem Papsttum machen könne. Keines besondern Kommentars bedarf die Rede, welche Crispi 1895 bei Einweihung des Garibaldi-Denkmales auf dem Janiculus in Anwesenheit des Königs hielt.

Es heißt da: „Der italienische Geist verstand es, durch das Gesetz vom Mai 1871 ein Problem zu lösen. In einem Lande, wo der Gedanke frei ist wie das Gewissen, wurde dem Haupt der Kirche unbegrenzte Freiheit im Bereich seines heiligen Amtes, Unverantwortlichkeit in seinen Handlungen gewährt. Der Papst ist nur Gott unterworfen und keine menschliche Gewalt kann ihn erreichen. Umgeben mit allen Ehren und Privilegien des Thrones, ohne die Unannehmlichkeit der Zivilgewalt, ohne den Haß, ohne den Groll, ohne die Mühen, welche jene Macht mit sich bringt, übt er eine souveräne Autorität über alle Gläubigen aus und sie zählen nach Millionen. Kein Fürst der Erde ist ihm ähnlich oder gleich; er ist einzigartig in seinen Ausnahmeverhältnissen.“

Pius IX. über das Garantiegesetz. — Der Papst, ein Gefangener. — **Leos XIII. Stellung zur römischen Frage.** Wie seine Bemühungen um Ausöhnung und seine Friedensbestrebungen vereitelt wurden. — **Pius X. und Benedikt XV.** gegenüber der triumphierenden Revolution.

Wie recht hatte dagegen Pius IX., als er noch während der Kammerdebatten am 2. März 1871 in einem Schreiben an den Kardinalvikar Patrizi sich über die in Aussicht gestellten Garantien aussprach, daß es nicht sicher sei, was darin die Hauptrolle spiele: der Unsinn, die Arglist oder der Spott, „num principem obtineat locum absurditas aut calliditas aut ludibrium“. Am 27. Okt. 1871 erklärte er feierlich vor den Kardinälen: „Coram universa Ecclesia protestamur, Nos cautions eas, quae Guarentige appellantur, omnino respuere.“ In seiner an das Heilige Kollegium gerichteten Allocution vom 12. März 1877 schilderte Pius IX. die Schäden, welche die Religion und ihr Haupt besonders durch die Einnahme Roms erlitten und schloß also: „Nein, der Papst ist nicht frei und unabhängig und wird es nie unter der Herrschaft einer fremden Gewalt. In Rom kann er nur Souverän oder Gefangener sein und die ganze katholische Welt wird nie beruhigt sein können, so lange die Wirksamkeit des Papstes der Agitation der Parteien, der Willkür der Regierung, den Resultaten der politischen Wahlen, den Berechnungen verschlagener und interessierter Männer ausgesetzt ist.“ Die Regierung, speziell der Außenminister Mancini, war darüber höchst erbittert.

Das Überhaupt der katholischen Kirche ist seit dem 20. September 1870 moralisch ein Gefangener, ein Gefangener der Revolution, deren Uebermacht an diesem Tage die ewige Stadt bezwang. Trägt auch der Papst keine Ketten, so ist seine Gefangenschaft doch eine wirkliche. So haben auch hervorragende Männer, die nicht als treue Katholiken gelten konnten, die dem Papst aufgezwungenen Verhältnisse beurteilt.

Der bereits erwähnte Leroy-Beaulien wies nach, daß der übernatürliche Glaube und das menschliche Gefühl dem Statthalter Christi zur Pflicht machen, im Vatikan zu bleiben, damit seine Würde, die nicht weniger Geltung hat als seine Freiheit, unverfehrt bleibe.

Emile Ollivier, Napoleons III. letzter Ministerpräsident, hat sich später in weitem Maße literarisch betätigt. Die vielbändigen Erinnerungen des vor drei Jahren verstorbenen Staatsmannes sind zum Teil recht wertvoll. Weniger bekannt ist sein 1882 erschienenes Buch „Le Pape est — il libre à Rome?“ Vom katholischen Standpunkt aus ist nicht alles in dieser Schrift einwandfrei, doch verneint Ollivier entschieden die Frage, ob der Papst in Rom wirklich frei ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Verfasser von Haus aus republikanischer Gesinnung war und sich stets als eifriger Anhänger der Ideen der französischen Revolution bekannte und denn auch, als er die Macht in Händen hatte, die Sache des Papstums mehr geschädigt als gefördert hat. Ollivier hatte längere Zeit in Italien, in Florenz und Rom verbracht, als seine erwähnte Arbeit erschien. Er weist immer wieder darauf hin, daß die nötige Freiheit dem Papste vor-

enthalten wird. Den italienischen Machthabern ruft er zu: Eure famosen Garantien sind höchstens soviel wert, wie das Papier, auf dem sie stehen! Sie können von einem Tag zum andern abgeschafft werden; sie sind nicht, wie es nötig gewesen wäre, von den interessierten Parteien, dem Papst und den katholischen Mächten, bestätigt worden; ihnen fehlt jegliche Festigkeit; praktisch haben sie nie etwas getaugt; sie sind ein offener Widerspruch und statt die souveräne Unabhängigkeit des Statthalters Christi gegenüber allen Laiengewalten zu schützen, machen sie den Papst zu einem Untertan des Königs, das Papsttum zu einer Abteilung der inneren Verwaltung des Königreiches Italien.

Olivier bemerkt treffend, wenn das Garantiegesetz einen Schein von Festigkeit bewahrt habe, so verdanke es dies seiner Nichtanwendung. Wollte der Papst die Straßen Roms betreten, so würde sofort die Wertlosigkeit der Garantien offenbar werden. Der Exminister des Franzosenkaisers lehnt die Möglichkeit, daß der Papst sich auf Grund des Garantiegesetzes mit Neu-Italien aussöhne, als undenkbar ab. „Ein mit Italien versöhnter Papst würde den Rest der Welt verlieren; durch die Schuld des römischen Papstes würde das Kleid Christi von neuem zerrissen werden.“ Damit hat Olivier recht. Würde der Papst das Garantiegesetz annehmen, so könnte man in ihm einen italienischen Nationalpatriarchen sehen; alle Regierungen würden protestieren gegen die Nationalisierung einer notwendigerweise übernationalen Macht. Die Erfahrung von Avignon redet überlaut; da der Papst vom französischen König abhängig geworden oder wenigstens es schien, kam das große Schisma und die abendländische Kirche war lange in verschiedene päpstliche „Obedienzen“ zerrissen. Die logische Folge der mit der Einnahme Roms gegebenen Lage ist, daß der Papst im Vatikan bleiben und gegen Italien protestieren muß. In diesem Protest haben die Katholiken die Garantie, daß der Papst bei der Leitung der Kirche nicht dem Einfluß der in Rom gegenüber dem Stuhl Petri aufgerichteten politischen Macht unterworfen ist. Menschlich gesprochen liegt im Widerstand des Papstes gegenüber Italien seine Kraft zur Erfüllung seiner hohen Mission inmitten gewaltiger Schwierigkeiten.

In seiner ersten Enzyklika „Inscrutabili Dei consilio“ vom 21. April 1878, worin Leo XIII. als sein Regierungsprogramm die Verständigung von Kirche und Kultur bezeichnete, erklärte er, daß er die weltliche Herrschaft wiederfordere „nicht aus Christgeiz und Herrschaftsucht, sondern aus Rücksicht auf sein Amt und die religiösen Bande des Eides und außerdem nicht bloß, weil sie dem Papste notwendig ist, um die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu schützen und zu bewahren, sondern auch, weil es außer allem Zweifel steht, daß, wenn es sich um die weltliche Gewalt des Apostolischen Stuhles handelt, das öffentliche Wohl und Heil der gesamten menschlichen Gesellschaft zugleich mit in Frage kommt.“ Immer wieder legte er öffentlich gegen die dem Statthalter Christi aufgezwungene Lage Verwahrung ein. Es sollte nicht scheinen, als ob in der Ausübung seines Amtes eine implizierte Annahme des Garantiegesetzes liege. In seiner Allocution vom 28. März 1878 erklärte Leo: „Verius in aliena

potestate sumus quam Nostra.“ Vor 1000 Zivilbeamten des früheren Kirchenstaates, denen er am 24. Oktober 1880 eine Audienz erteilte, betonte er: „Niemals werden Wir Uns bei den gegenwärtigen Verhältnissen beruhigen und Wir werden, wie Wir bisher nicht aufgehört haben, nicht aufhören, das zu fordern, was Uns durch Lug und Trug entrissen worden.“ Am 6. Jänner 1881 wies er in einer Ansprache an italienische Pilger darauf hin, daß die Revolution ihn nun seit drei Jahren innerhalb der Mauern des Vatikans eingeschlossen halte. Es sollte sich bald zeigen, daß nicht einmal ein toter Papst in den Straßen Roms vor Schändlichkeiten sicher sei. Die Ueberführung der sterblichen Hülle Pius' IX. aus dem Petersdom nach der Krypta von S. Lorenzo vor den Mauern fand in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1881 statt. Bekanntlich kam es dabei zu unerhörten Szenen, in denen der dämonische Haß verhetzter Antiklerikaler sich Lust mache und welche die gesamte zivilisierte Welt mit Ekel erfüllten. Als auf der Tiberbrücke die ruchlose Bande sich anschickte, die Leiche in den Fluß zu werfen, waren es die Priester der unter österreichischem Protektorat stehenden deutschen Nationalstiftung vom Campo Santo, welche durch ihr festes Eingreifen das Aergste verhinderten. Aus freien Stücken hatten sie sich im kirchlichen Ornat bei St. Peter neben dem Leichenwagen aufgestellt, um ihren Ehrenposten nicht aufzugeben, bis der Sarg beigesetzt war. Die hochernsten Vorgänge gaben der Presse Anlaß, den Leichsfinn und die Unvorsichtigkeit der Regierung, die nicht genügend Polizei aufgeboten hatte, zu tadeln. Sie fanden auch ein Echo in diplomatischen Kreisen. Das Kabinett Depretis fühlte die Notwendigkeit, sich zu rechtfertigen. Es ließ also der Presse eine Mitteilung zugehen, worin behauptet wurde, die Behörden hätten vorher von dem Zuge nichts gewußt. Eine falsche Erklärung! In Wirklichkeit waren die Behörden rechtzeitig benachrichtigt worden; hatten doch drei Abgesandte des Vatikans die Angelegenheit mit dem Chef der römischen Polizei besprochen. Außerdem war der Regierung mitgeteilt worden, in welcher Weise die Ueberführung stattfinden würde. Sie wollte einfach keine genügenden Vorkehrungen treffen. Wollte sie schadenfroh der Verhöhnung des edlen Toten zusehen, aus der die Welt schlussfolgern sollte, die Römer seien durch die neuen Verhältnisse dermaßen beglückt, daß sie nur mit maßlosem Gross des letzten Souveräns des Kirchenstaates gedenken könnten?

Am 4. August brandmarkte der Heilige Vater in einer Allocution die sakrilegischen Vorgänge und forderte die katholische Welt auf, daran zu schließen, „welche Sicherheit in Rom dem Papste bleibe“, seine Lage sei „aus vielen Gründen hart und unerträglich“ („asperam multisque de causis non ferendam conditionem“). — „Sie annehmen können weder Wir noch jemals einer Unserer Nachfolger“, erklärte Leo am 16. Oktober desselben Jahres vor italienischen Pilgern. Wenige Wochen später, am Tage vor Weihnachten, klagte er beim Empfang der Kardinäle über die „höchst schwierige Lage, die von Tag zu Tag unerträglicher werde“, deshalb sei es offenbar unmöglich, sich in die gegenwärtigen Verhältnisse zu fügen. Beim Empfang eines großen Pilgerzuges italienischer Geistlichen

am 26. September 1883 sagte er in seiner Antwort auf eine von Kardinal Alimonda verlesenen Adresse: „Unter den jetzigen Zeitverhältnissen garantiert nur die weltliche Souveränität in nicht verlogener Weise die Unabhängigkeit und Freiheit des Apostolischen Stuhles.“

Großes Aufsehen erregte die Rede, welche Leo am 7. Oktober 1883 vor 20.000 italienischen Pilgern im Petersdom hielt. Nochmals betonte er, daß er sich in moralischer Gefangenschaft befände und bezeichnete als bewußtes Ziel der Sekttierer, „die Kirche und ihr Haupt zu treffen, indem man dem Apostolischen Stuhl das raubte, was die nicht illusorische Garantie seiner Unabhängigkeit gewesen, um die Dreistigkeit noch weiter treibend, schließlich Italien das unschätzbare Gut des Glaubens und der katholischen Religion zu entreißen“.

Am 15. Juni 1887 schrieb Leo XIII. an den Kardinal-Staatssekretär Rampolla: „Wie die Dinge jetzt liegen, sind Wir offenbar mehr in fremder als in eigener Gewalt und es hängt von der Willkür anderer ab, wann und wie es ihnen gefällt, je nach dem Wechsel von Personen und Umständen Unsere Daseinsbedingungen zu ändern. . . . Und darum müßten Wir immer . . . für den römischen Papst eine wirkliche Souveränität zurückfordern, nicht etwa aus Ehrgeiz oder irdischer Herrschaftsucht, sondern zum wahren und wirksamen Schutz seiner Unabhängigkeit und Freiheit.“

In den Jahren 1887 und 1888 erhoffte Leo XIII. vom Deutschen Reiche eine Aktion zur Lösung der römischen Frage. Msgr. Galimberti unterhandelte darüber mehrmals mit Bismarck, jedoch ohne greifbares Resultat. Der Reichskanzler äußerte z. B. gegenüber dem päpstlichen Diplomaten, er versteh'e, daß es ohne Territorium keine wahre Unabhängigkeit für den Papst gebe und versprach seine Mitwirkung zur Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft, doch müsse man den richtigen Moment wählen.

Leo XIII. war seinem Vaterland aufrichtig zugetan. So gern hätte er die Hand gereicht zur Beendigung des Konfliktes, hätte sich mit dem Mindestmaß der unbedingt nötigen Freiheit und Unabhängigkeit begnügen. Doch die Freimaurerei wachte. 1883 warnte ihr Großmeister Lemmi vor der Reaktion des Vatikans und „anderer höchster Stellen“, d. h. verschiedener Mitglieder der königlichen Familie. Die offizielle „Rivista della Massoneria Italiana“ schrieb 1884: „Das Volk, welches jedesmal, wenn es festen Willen zeigte, den Machthabern seinen Willen auch aufzuzwingen verstand, das Volk, welches die noch weinenden Staatslenker dazu trieb, daß sie durch die Bresche der Porta Pia in Rom eindrangen, muß heute verhindern, daß eine ungeheuerliche Versöhnung dem Papsttum seine frühere Macht wieder zurückgebe und so selbst den Schatten der wenigen Freiheiten zerstöre, die uns noch übrig bleiben.“

1886 scheint in Hofkreisen eine gewisse Geneigtheit zur Aussöhnung mit dem Papste bestanden zu haben. Wie ein Damoklesschwert hingen diese Befürchtungen über der Freimaurerei. Ministerpräsident war damals der Freimaurer Depretis. Ihm erinnerte der Großmeister des Großorient, Adriano Lemmi, an seine „Pflicht“ in folgendem höchst bezeichnenden Schreiben: „. . . . Im Namen der italienischen Freimaurerei fordere ich

von der Regierung, daß bezüglich der von fast der gesamten Presse denunzierten Anzeichen einer klerikalen Verschwörung gegen das Vaterland unverzüglich entweder volles Licht geschaffen oder mit der ganzen Strenge der Gerechtigkeit eingeschritten werde. Inzwischen erkläre ich, daß die Freimaurerlogen nicht davon ablassen werden, das öffentliche Gewissen gegen die Umtriebe des Vatikans zu schärfen und seine Wachsamkeit aufs äußerste zu steigern. Rom, 17 Februar 1886. Der Großmeister Adriano Lemini."

Als "klerikale Verschwörung gegen das Vaterland" wagte Lemini Besprechungen zu bezeichnen, die im geheimen Konsistorium über die Mittel und Wege, eine Aussöhnung mit dem Vatikan herbeizuführen, stattgefunden hatten. Sein altes, heißes Sehnen nach Frieden mit seinem Vaterlande sprach Leo XIII. in seiner Kardinals-Allocution vom 23. Mai 1887 aus. Er wünschte Beseitigung des Zwiespaltes „incolumi justitia et Sedis Apostolicae dignitate“. Die fanatische Agitation der Freimaurerei erreichte indes, daß jeder Gedanke an Aussöhnung aufgegeben wurde. Für Jahre gewann eine mächtige kirchenfeindliche Strömung im Lande die Oberhand. 1894 scheint der Papst ein Minimum von Territorium mit effektiver Souveränität von Italien verlangt zu haben. Damals war die öffentliche Meinung in Italien franzosenfeindlich. Da Leo XIII. Frankreich besonders zugetan schien, hieß es nun im radikalen Lager, ein Fleckchen päpstliche Souveränität auf italienischer Erde bedeute für Italien den Feind, d. i. Frankreich im Lande. Als Gerüchte aufstauten, daß der Papst mit Crispi unterhandelt hätte, dementierte Crispi sie am 17. Juli 1895 in schroffer Weise im Senat, wobei er bemerkte, daß die italienische Regierung unrecht hätte, mit dem Papst Frieden zu schließen. Weniger als ein Jahr später mußte Crispi die politische Bühne verlassen infolge der furchtbaren Niederlage, welche die Italiener am 1. März 1896 bei Adua erlitten. Bekannt ist die Intervention Leos XIII. beim Negus von Abessinien zugunsten der italienischen Gefangenen. Wieder zitterte die „grüne Sekte“ vor Furcht, König Humbert könne an eine Aussöhnung mit dem Papst denken.

Am 13. Jänner 1886 schrieb Fürst Bismarck an Leo XIII.: „Eure Heiligkeit bemerken, nichts entspreche mehr dem Geist und Wesen des Papsttums, als sich in Friedenswerken zu betätigen. Eben dieser Gedanke leitete mich, als ich Eure Heiligkeit bat, das edle Amt des Schiedsrichters (in der Karolinenfrage) anzunehmen.“

Unermüdlich für die Erhaltung des Weltfriedens besorgt, gab Leo auch die erste Anregung zu einer internationalen Friedenskonferenz. Kunitz Tarnassi verhandelte darüber mit Zar Nikolaus II., der die Sache in die Hand nahm. Vor allem lud der russische Autokrat den Papst ein, das geistliche Oberhaupt vieler Millionen, den hochweisen Papst, der im Konsistorium vom 11. Februar 1899 auf das von Gott der Kirche anvertraute Amt der Friedensstiftung hingewiesen hatte. Niemand widersegte sich der Beteiligung des Heiligen Stuhles, ausgenommen jener, der, wie Leo XIII. sich in seiner Konsistorialansprache vom 14. Dezember 1899 ausdrückte, „durch die Eroberung Roms den höchsten Hierarchen der Kirche

„einer Macht unterworfen hatte“. Italien bekundete sein schlechtes Gewissen wegen der römischen Frage, indem es unter dem Vorwand, der Papst sei nicht mehr König, sich seiner Vertretung im Haag widersetzte mit der Drohung, andernfalls selbst dem Kongreß fernzubleiben. Deutschland und Österreich konnten mit Rücksicht auf die Abrüstungsfrage ihren Bundesgenossen nicht im Stiche lassen und so wurde der Inspirator der Konferenz übergangen, obwohl alle Welt überzeugt war, daß eine Vertretung der höchsten moralischen Autorität der Welt den Beratungen höchst förderlich sein würde. In einem Schreiben vom 7. Mai 1899 bat die Königin der Niederlande den Papst, er möchte dennoch der Konferenz sein Wohlwollen und seine „wertvolle moralische Unterstützung“ zuwenden. Leo XIII. betonte in seiner Antwort vom 29. Mai, daß der Papst vermöge seiner göttlichen Sendung vom Stifter der Kirche eine Autorität besitze, welche alle Völker umfaßt, und daß es der Natur seines Amtes und der vielfundertjährigen Tradition des Apostolischen Stuhles entspreche, solchen Friedensunternehmungen nicht bloß moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch werktätig daran mitzuwirken.

Der Heilige Vater mußte in dem ebenso ungerechten wie törichten Widerstande der italienischen Machthaber eine schwere Verletzung der geistlichen Autorität des Oberhauptes der Kirche erblicken. Im vorerwähnten Konsistorium konnte er mit vollem Recht erklären, daß nichts angemessener gewesen wäre als die Vertretung des Heiligen Stuhles auf der Friedenskonferenz. „Die Gerechtigkeit fördern“, so rief er aus, „den Frieden festigen, die Streitigkeiten verhindern, hängt kraft göttlichen Willens mit dem Papsttum eng zusammen! Daß Unsere Vorgänger sehr oft dieses Amt ausgeübt haben, ist so bekannt, daß man nicht einmal daran zu erinnern braucht. Welcher Feindseligkeit muß man von seiten der Leute gewäßtig sein, die sich nicht scheuen, im Angesicht Europas der Heiligkeit von Rechten und Pflichten, die von selbst aus dem Apostolischen Ministerium hervorgehen, Gewalt anzutun?“ Was anders wäre die Beteiligung des Papstes an einer internationalen Friedenskonferenz gewesen als die Betätigung eines Hauptteils seiner geistlichen Gewalt? Neu-Italien hatte das Papsttum seiner weltlichen Herrschaft beraubt unter der Zusicherung unge schmälter Ausübung seiner geistlichen Gewalt. Das wahre Ziel der Sektierer wurde jedoch wieder einmal offenbar, als sie durch die Ausschließung des Papstes vom Friedenskongreß seine geistliche Souveränität verletzten.

Auch der milde Pius X., der Mann Gottes, der das Elend der Welt und die Schwierigkeiten des Lebens kannte und alle trüsten wollte, er, von dem man sagen kann, was der heilige Petrus von Christus sagte: „pertransiit benefaciendo“, bezeichnete gleich seinen Vorgängern die dem Oberhaupt der Kirche aufgezwungene Lage als durchaus unannehmbar. Oft verlangte er volle und wirkliche Unabhängigkeit, geeignet, allen als sichere Garantie seiner ständigen, unbeschränkten Freiheit zu erscheinen. Im vatikanischen Weißbuch von 1905 heißt es: „Es ist von vitaler Wichtigkeit für den Papst, daß er in Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung überall und immer unabhängig sei von jeglicher Zivilgewalt, und damit

dies erreicht werde, hat sich bisher kein anderes Mittel gefunden als ein eigenes und unabhängiges Territorium.“ Doch ließ Pius X. besonders in der zweiten Hälfte seines Pontifikats erkennen, daß er gerne bereit sei, auch jede andere Lösung zu prüfen, ob sie das Oberhaupt der Kirche sowohl vor den Gewalttätigkeiten der Piazza wie einem Druck der Regierung sicherstellen könnte. Den päpstlichen Standpunkt hat er immer wieder energisch vertreten, auch im Cinquantenariojahr 1911. In einer am 22. Februar 1913 an einen Pilgerzug aus Genua gerichteten Ansprache wies er hin auf „die Bitternisse, die immer schwerer werden durch die uns aufgenötigte Lage, welche täglich unerträglicher wird“. — „Die heiligen Rechte der päpstlichen Souveränität seien niedergetreten worden“, klagte er in einem Schreiben vom 22. September 1910 an den Kardinalvikar Respighi.

In der Tat stellt seit 1870 der Zustand Italiens die Suprematie des Revolutionsprinzips über das Autoritätsprinzip hin. Die altehrwürdigsten, heiligsten, mit den erhabensten Weltinteressen innigst verknüpften Herrscherrechte werden in Rom mißachtet. In Italien herrscht die Freimaurersekte. Unter ihrem Druck mußte auch der langjährige „Diktator“ Giolitti manchmal Dinge tun, die er lieber unterlassen hätte. Die meisten Abgeordneten verschwiegen in der Offenlichkeit ihre bessere Gesinnung aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, auf welche die Freimaurerei den größten Einfluß hat. Immer wieder wurde die Freiheit des Papstes in der Leitung der Kirche durch tolle Übergriffe der Staatsgewalt auf kirchliches Gebiet unterdrückt. Um meisten ärgerte es die Machthaber, wenn ein Bischof oder führender Laie die Notwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes proklamierte. Wie Pius IX. 1848, so sieht sich heute Benedikt XV. der triumphierenden Revolution gegenüber. Sie verlangt, daß er seinen universalen Charakter als Oberhaupt der Weltkirche auferacht lasse, um sich nur als Bischof von Rom, höchstens als Primas von Italien zu fühlen.

Dass das Garantiegesetz im Weltkrieg völlig versagt hat, ist bekannt. Msgr. Hiptmair hat die betreffenden Vorgänge in dieser Zeitschrift beleuchtet. Wie recht hatte der Philosoph und Politiker Giuseppe Ferrari, als er 1871 in der Abgeordnetenkammer seinen Kollegen ins Gesicht sagte, sie selbst glaubten nicht an die dem Papste und der Kirche versprochene Freiheit und sähen in der Phrase von der „freien Kirche im freien Staat“ nur einen politischen Scherz. Ferrari war nichts weniger als „klerikal“, seine offenherzige Anerkennung ist um so bemerkenswerter.

Des Heiligen Vaters ureigene Sache ist es, zu bestimmen, welche Garantien ihm genügen würden. Doch steht mit Sicherheit fest, daß niemals das Garantiegesetz als Basis für Verhandlungen dienen kann. An die Wiederherstellung des Kirchenstaates im alten Umfange denkt wohl auch der Papst nicht, wenn auch ein unabhängiger Territorialbesitz für eine würdige, freie und wirkungsvolle Regierung der Kirche zweifellos dringend notwendig erscheint.